

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

1. Anlass und Ziel der Verabschiedung eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Zum 1. Januar 2008 hat das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 471) auf der Grundlage der Föderalismusreform das bis dahin bestehende Bundesrecht in Gestalt des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 – StVollzG – (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436) in der geltenden Fassung mit Ausnahme der in § 131 HmbStVollzG genannten Vorschriften nach Maßgabe des Artikels 125a Absatz 1 GG ersetzt.

Inhaltlich hat das Hamburgische Strafvollzugsgesetz die Entwicklung des Strafvollzuges der vergangenen 30 Jahre berücksichtigt. Zugleich wurde die gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfG, 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, S. 2093 – 2098) verfassungsrechtlich gebotene umfassende gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe geschaffen.

Mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes sollen die Bestimmungen unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussionen zu der Strafvollzugsgesetzgebung in Hamburg und in den anderen Bundesländern weiterentwickelt werden.

Der Gesetzentwurf trägt dabei den Vereinbarungen aus dem Vertrag über die Zusammenarbeit in der 19. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Hamburg, und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, GAL, vom 17. April 2008 (Koalitionsvertrag) Rechnung.

Kernpunkt des Entwurfs ist die Trennung des bisherigen Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in ein Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) und ein Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG). Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, die das Bundesverfassungsgericht (a.a.O.) abgebildet hat. Die Gesetzestrennung stellt die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Jugendstrafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden deutlich heraus. Mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens gelten auch in den anderen 13 Bundesländern seit dem 1. Januar 2008 eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze.

Daneben werden die Bestimmungen des bisherigen Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes teilweise inhaltlich überarbeitet. Insbesondere die Bestimmungen zum Jugendstrafvollzug orientieren sich am Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holsteins, das wiederum auf ein durch eine Länder-Arbeitsgruppe – bestehend aus Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thürin-

gen – erarbeitetes Muster-Jugendstrafvollzugsgesetz zurückgeht.

2. Schwerpunkte des Gesetzentwurfes

Die für den Jugendstrafvollzug geltenden Bestimmungen sollen in ein eigenständiges und in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz aufgenommen werden (Artikel 2). Daneben bleibt es bei einem für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung geltenden Strafvollzugsgesetz (Artikel 1). Beide Gesetze entsprechen in Aufbau und Duktus dem derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetz und sind somit untereinander gut vergleichbar. Hierdurch sind sie für die Praxis einfach handhabbar.

Teilweise sollen zudem die einzelnen Bestimmungen der beiden Bereiche neu gestaltet werden.

a) Die inhaltliche Überarbeitung der für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung geltenden Vorschriften hat dabei die folgenden Schwerpunkte:

- Stärkung der Resozialisierungsbemühungen

Der Entwurf unterscheidet zwischen einem Ziel und einer Aufgabe des Vollzuges. § 2 HmbStVollzG-E legt als alleiniges Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Die gesamte Vollzugsgestaltung hat sich an diesem Ziel der Resozialisierung auszurichten. Gleichermaßen hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies folgt aus der Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Zwischen dem Integrationsziel des Vollzugs und dem gleichrangigen Anliegen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz (BVerfG, a.a.O., S. 2095). Durch die Resozialisierung der Gefangenen wird zugleich auch der Schutz der Allgemeinheit gewährleistet. Beides dient letztlich der Sicherheit der Gemeinschaft, und zwar über die Zeit der Freiheitsentziehung hinaus. Der Staat kommt seiner Schutzpflicht gerade auch dadurch nach, dass er die Resozialisierung fördert. Die Gemeinschaft hat ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und nicht erneut ihre Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigen.

Um die Erreichung des Vollzugsziels bei allen Gefangenen möglich zu machen, wird die durch das derzeit geltende Hamburgische Strafvollzugsgesetz erfolgte Umorientierung zum so genannten Chancenvollzug wieder eingeschränkt. Zwar bleibt es bei einer Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung (§ 5 Absatz 1 HmbStVollzG-E) als Teil des Resozialisierungskonzepts. Bei vielen Gefangenen kann nicht als selbstverständlich angenommen werden, dass sie willens und in der Lage sind, an der Erreichung des Vollzugsziels auf freiwilliger Basis mitzuwirken. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Angeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Gefangenen Mitwirkung verlangt, diese zugleich als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie hat deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu entwickeln und zu unterstützen. Gleichzeitig verzichtet der Entwurf aber auf die im derzeit gelgenden § 5 Absatz 3 HmbStVollzG erfolgte Festlegung, dass ganz oder teilweise nicht mitwirkenden Gefangenen nur Maßnahmen angeboten werden, die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen. Auch bei Behandlungsunwilligen – unter denen sich mitunter

die gefährlichsten Wiederholungstäter befinden – muss immer wieder versucht werden, diese mit sinnvollen Maßnahmen zu erreichen. Stattdessen sieht § 5 Absatz 2 HmbStVollzG-E als Neuerung vor, Anreize zur Mitwirkung auch durch Maßnahmen der Anerkennung, die die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu schaffen. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkprozesse einzuleiten.

- Gewaltprophylaxe

Der Entwurf sieht nochmals verstärkte Bemühungen um ein gewaltfreies Klima im Strafvollzug vor.

In § 3 HmbStVollzG-E werden die Schaffung und Bewahrung eines gewaltfreien Klimas zum Gestaltungsgrundsatz des Vollzuges erklärt.

In § 20 HmbStVollzG-E wird die Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit weiter eingeschränkt. Danach können Gefangene im geschlossenen Vollzug auch dann nicht gemeinsam untergebracht werden, wenn sie dies wünschen. Insofern wird dem Umstand, dass sich zwischenmenschliche Verhältnisse insbesondere in der beengten Umgebung eines Haftraums schnell ändern können, Rechnung getragen.

- Gleichrangigkeit von geschlossenem und offenem Vollzug

In § 11 HmbStVollzG-E soll bewusst darauf verzichtet werden, zwischen dem geschlossenen und dem offenen Vollzug abstrakt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festzulegen. Allein die Eignung der Gefangenen entscheidet. Sind Gefangene für den offenen Vollzug geeignet, „sollen“ sie dort untergebracht werden. Diese Regelung berücksichtigt die besonderen Möglichkeiten des offenen Vollzuges für die Erreichung des Vollzugsziels.

- Reform der Lockerungsregelungen

Der Entwurf sieht im Bereich der Lockerungsregelungen insbesondere folgende Umstellungen vor:

- Auf eine Aufzählung von Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung bzw. Nichteignung für Lockerungen wird in § 12 HmbStVollzG-E verzichtet. Diese werden auf der Grundlage der Regelung des derzeit geltenden § 12 Absatz 2 HmbStVollzG in einer allgemeinen Verfügung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.
- Die in den derzeit geltenden §§ 40, 41 HmbStVollzG vorgesehene Verknüpfung zwischen einer Freistellung von der Haft und der Erfüllung der Arbeitspflicht wird aufgehoben. Dafür wird in § 12 Absatz 2 HmbStVollzG-E allgemein festgelegt, dass Lockerungen versagt werden können, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.
- Geeigneten Gefangenen „soll“ die Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt gestattet werden (§ 36 HmbStVollzG-E).
- Der früher in § 15 Absatz 4 StVollzG geregelter „Freigängerurlaub“ wird in § 15 Absatz 3 HmbStVollzG-E als besondere Entlassungshaftfreistellung für Freigänger wieder eingeführt.
- Für den Fall, dass bei Gefangenen wegen einer schweren Krankheit in Kürze mit dem Tod gerech-

net werden muss, soll zur Absicherung der Wirksamkeit vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen die Möglichkeit einer Freistellung von der Haft unter besonderen Bedingungen festgeschrieben werden (§ 64 HmbStVollzG-E).

- Reform der Regelungen zur Videoüberwachung

Angesichts der Eingriffsschwere sollen Art und Umfang der Videoüberwachung beschränkt werden.

Hafträume sollen zur Wahrung der Intimsphäre der Gefangenen grundsätzlich nicht videoüberwacht werden können (§ 119 Absatz 3 HmbStVollzG-E). Eine Ausnahme sieht der Entwurf nur für die Beobachtung von Gefangenen als besondere Sicherungsmaßnahme vor (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HmbStVollzG-E).

Bei der Videoüberwachung von Besuchen und Hafräumen soll auf Aufzeichnungen verzichtet werden (§ 27 Absatz 1 und § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HmbStVollzG-E).

b) Diese Änderungen sollen auch in die Bestimmungen zum Vollzug der Jugendstrafe aufgenommen werden. Der Entwurf eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes beinhaltet darüber hinaus folgende Schwerpunkt-Änderungen:

- Dualismus von Erziehung und Förderung

Der Entwurf sieht in § 4 HmbJStVollzG-E einen Dualismus von Erziehung und Förderung vor. Der im derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetz nicht enthaltene Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln. Er präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel.

- Öffnung des Vollzuges

Im Rahmen eines Jugendstrafvollzuges, der an dem Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist, kommen dem offenen Vollzug und den Lockerungen des Vollzuges besondere Bedeutung zu. Der spezifischen Empfindlichkeit von jungen Gefangenen für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs ist Rechnung zu tragen.

Der Entwurf sieht daher für die Prüfung der Unterbringung im offenen Vollzug bzw. für die Prüfung der Gewährung von Vollzugslockerungen einen Eignungsbegriff vor, der ein etwas weiteres Ermessen einräumt als im Vollzug der Freiheitsstrafe (§ 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2 HmbJStVollzG-E).

Weiter beinhaltet § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HmbJStVollzG-E die Möglichkeit einer Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.

- Erweiterter Verkehr mit der Außenwelt

Der Entwurf enthält angesichts ihrer Bedeutung für den Vollzug der Jugendstrafe erweiterte Möglichkeiten einer Kommunikation der Gefangenen mit der Außenwelt.

Nach § 26 Absatz 2 HmbJStVollzG-E werden Besuche von Kindern der Gefangenen nicht auf die Regel-Besuchszeiten nach § 26 Absatz 1 HmbJStVollzG-E angerechnet. Hierdurch sollen die emotionale Bindung der Gefangenen zu ihren – in der Regel noch sehr

jungen – Kindern besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl der Gefangenen gestärkt werden.

§ 33 Absatz 1 HmbJStVollzG-E ermöglicht wegen deren emotionaler Bedeutung für die Gefangenen im Jugendstrafvollzug wieder die Gestattung von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln durch die Anstalt.

- Recht auf Bildung und Arbeit

§ 34 Absatz 1 HmbJStVollzG-E eröffnet den Gefangenen ein Recht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und auf Arbeit. Hierdurch macht der Entwurf deutlich, dass die Erziehung der Gefangenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit für die Erfüllung des Vollzugsziels und die Wiedereingliederung insgesamt überragende Bedeutung hat.

- Subsidiarität von Disziplinarmaßnahmen

Der Entwurf gestaltet die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Gefangenen neu. § 86 Absatz 1 HmbJStVollzG-E betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind dabei ultima ratio vollzuglicher Sanktionen.

- Eignung des Personals

Nach § 101 Absatz 2 HmbJStVollzG-E muss das Personal für den Jugendstrafvollzug geeignet und qualifiziert sein. Fortbildungsmaßnahmen sichern einen angemessenen Qualitätsstandard und gewährleisten einen professionellen Umgang mit den Gefangenen.

3. Verbandsbeteiligung

Die Arbeit des Strafvollzuges ist auf vielfältige Weise mit außerhalb der Verwaltung stehenden Verbänden und Einrichtungen verbunden, zu einem großen Teil wird sie von ihnen konstruktiv unterstützt. Der Gesetzentwurf wurde daher den folgenden Verbänden und Institutionen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt:

- Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB und DBB),
- Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg,
- Landesverband Hamburgischer Strafvollzugsbediensteter,
- Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Kirchen,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e. V. Regionalgruppe Nord (DVJJ),
- Freie Wohlfahrtsverbände (ASB, AWO, Caritas, DRK, Diakonisches Werk),
- Weißer Ring e. V.,
- Forum Hamburger Straffälligenhilfe e.V.,
- Agentur für Arbeit.

Der Gesetzentwurf ist von den oben genannten Verbänden und Institutionen unterschiedlich – in Abhängigkeit von den eigenen Interessensphären und Standpunkten – kommentiert worden. Als Folge wurden an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfes Änderungen vorgenommen. Anderen Empfehlungen und Anmerkungen konnte dage-

gen insbesondere mit Blick auf die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes nicht gefolgt werden.

4. Stellungnahme des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen der externen Behördenabstimmung ist auch der Hamburgische Datenschutzbeauftragte beteiligt worden.

Seinen Anmerkungen ist teilweise gefolgt worden. In anderen Punkten wird kein Änderungsbedarf gesehen. Dies betrifft die folgenden Anmerkungen des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten:

„Zu § 27 StVollzG-E/JStVollzG-E
(Besucherüberwachung)

Das in der Gesetzesbegründung betonte Verbot der Video-Aufzeichnung geht aus dem Gesetzestext selbst nicht klar hervor. Der Begriff „Überwachung“ kann sprachlich neben der Beobachtung auch eine Aufzeichnung umfassen, wie das geltende StVollzG zeigt. Nur aus § 119 Absatz 2 Satz 1 („überwacht und aufgezeichnet“), der sich auf einen besonderen Fall bezieht, lässt sich mittelbar die gewünschte Definition ableiten. Zur Klarstellung wird folgender Text vorgeschlagen:

„Eine Überwachung durch Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen ohne Aufzeichnung ist zulässig.“

Zu § 119 StVollzG-E/§ 115 HmbJStVollzG-E
(Videoüberwachung)

Eine verdeckte Videoüberwachung des „Gebäudeinnen“ ist im Strafvollzug mit seinem „besonderen Gewaltverhältnis“ kaum zu rechtfertigen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist wenigstens durch die Offenheit der Überwachung zu respektieren. Absatz 2 S. 2 sowie Absatz 5 S. 2 und Absatz 7 können dann entfallen. § 119 Absatz 2 Satz 2 sollte deswegen gestrichen werden.

Zu § 121 StVollzG-E/§ 117 JStVollzG-E
(Zentrale Datei, Abrufverfahren)

Absatz 2 ermächtigt nur zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Übermittlungen nach § 120 Absatz 2 und 4 und unterstellt sie zu Recht der Angemessenheitsprüfung nach § 11 HmbDSG. Für Übermittlungen nach § 120 Absatz 1 S. 1 und Absatz 3 ist ein automatisiertes Abrufverfahren nicht vorgesehen. Auch hier gilt jedoch § 11 HmbDSG, weil jede Anstalt eine eigene Vollzugsbehörde und damit ggf. „Dritter“ im Sinne des § 4 Absatz 4 HmbDSG ist (vgl. Titel Teil 4 und die folgenden Regelungen). Ein Rückgriff auf Absatz 1 als Abrufermächtigung ist deswegen nicht möglich. Es fragt

sich, warum dann die „Zweckändernden“ Übermittlungen durch automatisierten Abruf erfolgen können sollen, die „Zweckgleichen“ Übermittlungen aber nicht.“

Gründe:

Zu § 27 HmbStVollzG-E/HmbJStVollzG-E:

Die Formulierung der Unzulässigkeit einer Videoaufzeichnung in Absatz 1 wird als ausreichend erachtet.

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Legaldefinition der Videoüberwachung, in der nur noch vom Überwachen, aber nicht mehr vom Aufzeichnen die Rede ist (vgl. §§ 27 Absatz 1 Satz 2, 119 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG-E und §§ 27 Absatz 1 Satz 2, 115 Absatz 1 Satz 1 HmbJStVollzG-E). Wo der Gesetzentwurf eine Aufzeichnung zulassen will, wird dies ausdrücklich festgeschrieben (§ 119 Absatz 2 HmbStVollzG-E und § 115 Absatz 2 HmbJStVollzG-E).

Zu § 119 HmbStVollzG-E/§ 115 HmbJStVollzG-E:

An der Möglichkeit einer verdeckten Videoüberwachung nach Absatz 2 wird festgehalten. Die verdeckte Videoüberwachung ist als Ausnahme für besonders gelagerte Fälle definiert, in denen die Maßnahme zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist. Hier kann eine verdeckte Videoüberwachung verhältnismäßig sein.

Zu § 121 HmbStVollzG-E/§ 117 HmbJStVollzG-E:

In Absatz 2 ist § 120 Absätze 1 und 3 HmbStVollzG-E bzw. § 116 Absätze 1 und 3 HmbJStVollzG-E nicht aufgeführt, weil hier ein Datenabruf bereits nach Absatz 1 aus der zentralen Datei der Vollzugsbehörden erfolgen kann. § 11 HmbDSG ist nicht einschlägig, weil hier nicht „Dritte“ die Daten abrufen, sondern die Vollzugsbehörden selbst.

5. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Neuregelung des Strafvollzugsrechts führt, unabhängig von möglichen Kostenfolgen für den Betriebshaushalt, die aus dem Einzelplan 2 zu decken wären, zu Mehrkosten im investiven Bereich. Die voraussichtlichen Belastungen werden zurzeit im Rahmen der konzeptionellen Neustrukturierung des Hamburger Vollzuges ermittelt. Die Bereitstellung von investiven Haushaltssmitteln steht unter einem Finanzierungsvorbehalt und wird im regulären Bewilligungsverfahren im Rahmen von Prioritätsabwägungen zu entscheiden sein.

6. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das als Anlage beigelegte Gesetz beschließen.

**Gesetz
zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts
und zum Erlass eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Vom

(Stand: 2. März 2009)

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe
und der Sicherungsverwahrung
(Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

**Abschnitt 1
Grundsätze**

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
- § 3 Gestaltung des Vollzuges
- § 4 Grundsätze der Behandlung
- § 5 Stellung der Gefangenen

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

- § 6 Aufnahme
- § 7 Aufnahmehuntersuchung
- § 8 Vollzugsplan
- § 9 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 10 Sozialtherapie
- § 11 Geschlossener und offener Vollzug
- § 12 Lockerungen
- § 13 Lockerungen aus wichtigem Anlass
- § 14 Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine
- § 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung
- § 16 Entlassungsvorbereitung
- § 17 Entlassung
- § 18 Unterstützung nach der Entlassung

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

- § 19 Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit
- § 20 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 21 Mütter mit Kindern
- § 22 Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz
- § 23 Kleidung
- § 24 Verpflegung
- § 25 Einkauf

**Abschnitt 4
Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt**

- § 26 Besuch
- § 27 Überwachung der Besuche
- § 28 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren
- § 29 Schriftwechsel
- § 30 Überwachung des Schriftwechsels
- § 31 Anhalten von Schreiben
- § 32 Telefongespräche
- § 33 Pakete

Abschnitt 5

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 34 Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung
- § 35 Schulische Aus- und Weiterbildung
- § 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 37 Zeugnisse
- § 38 Arbeitspflicht
- § 39 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 40 Vergütung der Arbeitsleistung
- § 41 Ausbildungsbeihilfe
- § 42 Arbeitslosenversicherung
- § 43 Vergütungsordnung

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

- § 44 Grundsatz
- § 45 Hausgeld
- § 46 Taschengeld
- § 47 Überbrückungsgeld
- § 48 Eigengeld
- § 49 Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

Abschnitt 7

Freizeit

- § 50 Allgemeines
- § 51 Zeitungen und Zeitschriften
- § 52 Rundfunk
- § 53 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

<p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Religionsausübung</p> <p>§ 54 Seelsorge § 55 Religiöse Veranstaltungen § 56 Weltanschauungsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Gesundheitsfürsorge</p> <p>§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen § 58 Krankenbehandlung § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln § 60 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung § 61 Behandlung aus besonderem Anlass § 62 Aufenthalt im Freien § 63 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung § 64 Freistellung von der Haft bei Todesnähe § 65 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis § 66 Schwangerschaft und Mutterschaft § 67 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 68 Grundsatz, Verhaltensregelungen § 69 Persönlicher Gewahrsam § 70 Durchsuchung § 71 Erkennungsdienstliche Maßnahmen § 72 Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch § 73 Festnahmerecht § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen § 75 Anordnungsbefugnis, Verfahren § 76 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen § 77 Ersatz von Aufwendungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 11 Unmittelbarer Zwang</p> <p>§ 78 Begriffsbestimmungen § 79 Voraussetzungen § 80 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 81 Handeln auf Anordnung § 82 Androhung § 83 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch § 84 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 12 Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen</p> <p>§ 85 Disziplinarmaßnahmen § 86 Arten der Disziplinarmaßnahmen § 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung § 88 Anordnungsbefugnis § 89 Verfahren § 90 Ärztliche Mitwirkung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 13 Verfahrensregelungen</p> <p>§ 91 Beschwerderecht § 92 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Vollzug der Sicherungsverwahrung</p> <p>§ 93 Ziel der Unterbringung § 94 Rechtsgrundlagen des Vollzuges § 95 Ausstattung § 96 Kleidung § 97 Selbstbeschäftigung, Taschengeld</p> <p style="text-align: center;">Teil 4 Vollzugsbehörden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 98 Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze § 99 Differenzierung § 100 Mütter mit Kindern § 101 Größe und Gestaltung der Räume § 102 Festsetzung der Belegungsfähigkeit § 103 Verbot der Überbelegung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Organisation der Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 104 Anstaltsleitung § 105 Bedienstete des Vollzuges § 106 Seelsorgerinnen, Seelsorger § 107 Zusammenarbeit § 108 Konferenzen § 109 Gefangenemitverantwortung § 110 Hausordnung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 111 Aufsichtsbehörde § 112 Vollstreckungsplan § 113 Evaluation, kriminologische Forschung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Anstaltsbeiräte</p> <p>§ 114 Bildung der Anstaltsbeiräte § 115 Aufgabe § 116 Befugnisse § 117 Verschwiegenheitspflicht</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Datenschutz</p> <p>§ 118 Datenerhebung § 119 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen § 120 Verarbeitung § 121 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren</p>
---	---

- § 122 Zweckbindung
- § 123 Schutz besonderer Daten
- § 124 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 125 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 126 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 127 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- § 128 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Teil 5

Schlussvorschriften

- § 129 Einschränkung von Grundrechten
- § 130 Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Teil 1 Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung.

Teil 2 Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichzeitig hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugeleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitserntzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(2) Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

§ 4

Grundsätze der Behandlung

Den Gefangenen werden im Rahmen eines an ihren persönlichen Erfordernissen orientierten Vollzugs- und Behandlungsprozesses alle vollzuglichen Maßnahmen und therapeutischen Programme angeboten, die geeignet sind, ihnen Chancen zur Förderung ihrer Eingliederung in ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu vermitteln und ihre Fähigkeiten zur Selbsthilfe zu stärken (Behandlung). Die Behand-

lung dient der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten.

§ 5

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgenommenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(4) Vollzugsmaßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 6

Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegerichtschaft geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht.

(2) Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 5 Absatz 1) und über die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung unterrichtet,

2. darin unterstützt, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

§ 7

Aufnahmeuntersuchung

(1) Die Behandlung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Aufnahmeuntersuchung).

(2) Die Aufnahmeforschung erstreckt sich auf die Ursachen und Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist.

(3) Die Untersuchung kann bei einer Vollzugsdauer bis zu einem Jahr auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine in der verbleibenden Haftzeit angemessene Behandlung und für eine angemessene Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 8

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der Aufnahmeforschung wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen oder -abteilungen,
3. Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
4. Teilnahme an Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder Zuweisung von Arbeit,
5. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings,
6. Lockerungen des Vollzuges,
7. Entlassungsvorbereitung.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle sechs Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Die Gefangenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt des Vollzugsplanes Kenntnis genommen haben.

§ 9

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maß Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) § 92 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

§ 10

Sozialtherapie

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Behandlung angezeigt sind und die Leitung der Einrichtung zustimmt.

(3) Kann der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person von Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist von einer Verlegung nach Absatz 1 oder 2 abzusehen oder die Gefangenen sind zurückzuverlegen. Über die Verlegung von Gefangenen nach Absatz 1 ist jeweils spätestens nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

(4) § 9 bleibt unberührt.

§ 11

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

§ 12

Lockerungen

(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
2. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),

3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen,

wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Lockerungen können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

§ 13

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 12 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft gewähren, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. Die Kosten tragen die Gefangenen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 14

Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen nach Maßgabe des § 12 Absätze 1, 3 und 4 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen gewähren, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen.

(2) Wenn Gefangene zu gerichtlichen Terminen geladen sind und Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu den Terminen ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 12 Absatz 1 Satz 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist, sonst kann sie ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 15

Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den Gefangenen Lockerungen gewährt werden (§ 12).

(2) Darüber hinaus können den Gefangenen nach Maßgabe des § 12 zur Vorbereitung der Entlassung

1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sieben Kalendertagen,

2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 10) weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,

3. im Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 93 bis 97) weitere Freistellung von der Haft bis zu einem Monat vor der Entlassung,

gewährt werden.

(3) Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 11) vorverlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(5) Werden Lockerungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Gefangenen, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Anstalt arbeitet daneben frühzeitig mit den in § 107 Absatz 1 genannten Behörden, Institutionen und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen gefördert wird und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle und, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung verfügen. Insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Bewährungshilfe beteiligt sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt.

§ 17

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig zu entlassen sind.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Entlassung kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch nach einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 40 Absatz 5

Satz 1) oder wenn eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird.

(5) Bedürftigen Gefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

§ 18

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Sozialtherapeutische Einrichtungen können auf Antrag der Gefangenen eine im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung vorübergehend fortführen, soweit sie nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge der nachgehenden Betreuung nach Absatz 2 können Gefangene auf Antrag vorübergehend wieder in den dort genannten Einrichtungen aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Behandlung gefährdet und die Aufnahme aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Anträge der Gefangenen und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich. Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 79 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

§ 19

Unterbringung während der Arbeit und der Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten in der Gemeinschaft mit anderen, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. die Gefangenen nach § 7 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder
4. die Gefangenen zustimmen.

§ 20

Unterbringung während der Ruhezeit

Die Gefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn

1. Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen diese zugestimmt haben,
2. im offenen Vollzug die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

§ 21

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht fünf Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltpflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 22

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftmausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 2, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 23

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 24

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse Speisegebote werden beachtet.

§ 25

Einkauf

(1) Die Gefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen (Regeleinkauf).

(2) Die Gefangenen können in angemessenem Umfang dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regeleinkauf einkaufen.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre

Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 26

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Die Anstaltsleitung kann Besuche, deren ununterbrochene Dauer ein Mehrfaches der Gesamtdauer nach Absatz 1 Satz 2 beträgt und die in der Regel nicht überwacht werden (Langzeitbesuche), zulassen, wenn dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte, geboten erscheint und die Gefangenen hierfür geeignet sind. Für die Durchführung der Langzeitbesuche kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(5) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(6) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 27

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig. Die Gefangenen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstößen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 26 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mit geführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt dem Vollzug der Freiheitsstrafe eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde oder ist eine solche Freiheitsstrafe im Anschluss an den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat verhängten Freiheitsstrafe zu vollziehen, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend, es sei denn, die Gefangenen befinden sich im offenen Vollzug (§ 11) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 12) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 92 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 29

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 114 bis 117) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
5. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und
6. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 111).

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

(5) Schreiben der Gefangenen an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, sowie Schreiben dieser Ärztinnen oder Ärzte an die Gefangenen dürfen nur von in der Anstalt tätigen Ärztinnen oder Ärzten überwacht werden.

§ 31

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigelegt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Gefangenen unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 30 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32

Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Gespräche dürfen aus

Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Gefangenen durch die Anstalt oder durch die Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 33

Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 25 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist nicht gestattet.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 34

Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung

(1) Die Vollzugsbehörden sollen

1. im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass den Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden kann, und dazu beitragen, dass sie beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden,
2. die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigen, sofern sie zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind,
3. geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen geben.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

§ 35

Schulische Aus- und Weiterbildung

(1) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zu einem Schulabschluss führenden Fächern einschließlich des Faches Sport ermöglicht werden.

(2) Für die Teilnahme an weiteren schulischen Maßnahmen, insbesondere für die Teilnahme an Alphabetisierungskursen oder an Fördermaßnahmen für Ausländer, trifft die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen.

(3) Für Maßnahmen nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 ist berufsbegleitender Unterricht vorzusehen, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(4) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind, dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen.

(2) § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 4 bleibt unberührt.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 37

Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe erworben wurden.

§ 38

Arbeitspflicht

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie auf Grund ihres Zustands in der Lage sind. Sie können zu Hilfstatigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden. Diese Tätigkeiten sollen in der Regel nicht über drei Monate jährlich hinausgehen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 bedarf der Zustimmung der Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

§ 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Gefangene, die sechs Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 oder eine Hilfstatigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt haben, werden auf ihren Antrag hin elf Arbeitstage von der Arbeitspflicht freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung ver-

hindert waren, werden bis zu drei Wochen halbjährlich angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht werden Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fallen.

(2) Die Freistellung von der Arbeitspflicht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Berechnungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer der Freistellungen von der Arbeitspflicht innerhalb eines Jahres darf zweihundzwanzig Arbeitstage nicht übersteigen.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 40

Vergütung der Arbeitsleistung

(1) Die Arbeitsleistung der Gefangenen wird vergütet mit einem Arbeitsentgelt und mit einer Freistellung von der Arbeit, die auch als Freistellung von der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Üben die Gefangenen eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 oder eine Hilfstatigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden und dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht. Das Arbeitsentgelt

1. ist unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728, 1730), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden,
2. kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden; 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen,
3. ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(3) Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 1 oder eine Hilfstatigkeit nach § 38 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Kalendertag von der Arbeit freigestellt. § 39 bleibt unberührt, § 39 Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden infolge Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Gründen an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 3 in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 12 gewährt wird. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Nehmen die Gefangenen die Freistellung nach Absatz 3 oder 4 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch oder kann die Freistellung nach Absatz 4 nicht gewährt werden, weil die Gefangenen hierfür nicht geeignet sind, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung angeordnet wird,
2. der Zeitraum, der nach einer Entscheidung des Gerichts über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung bis zur Entlassung verbleibt, für eine Anrechnung zu kurz ist,
3. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
4. nach § 456 a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. die Gefangenen eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßen und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist.

(6) Ist eine Anrechnung nach Absatz 5 ausgeschlossen, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsentschädigung. Die Höhe der Ausgleichsentschädigung beträgt 15 vom Hundert des nach Absatz 2 gewährten Arbeitsentgelts oder der ihnen nach § 41 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsentschädigung entsteht mit der Entlassung.

(7) Ist eine Anrechnung nach Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 ausgeschlossen, wird die Ausgleichszahlung den Gefangenen bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 48) gutgeschrieben, sofern die Gefangenen nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 41

Ausbildungsbeihilfe

(1) Nehmen die Gefangenen an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 891), in der jeweils geltenden Fassung wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 40 Absatz 2 entsprechend. Die Regelungen für die Freistellung von der Arbeitspflicht nach § 39 und für die Freistellung von der Arbeit nach § 40 Absätze 3 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Nehmen die Gefangenen während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

§ 42

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728, 1730), in der jeweils geltenden Fassung –, können sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 43

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 40 und 41 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

§ 44

Grundsatz

Die Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Gefangenen in der Anstalt geführt. Sie dürfen nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 verwendet werden.

§ 45

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Gefangenen (§§ 40, 41) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 25) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 36 Absatz 1), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 46

Taschengeld

Den Gefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld in Höhe von 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) gewährt, wenn sie ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe erhalten und ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 45) und Eigengeld (§ 48) nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht und sie auch im Übrigen bedürftig sind. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 25) oder anderweitig verwendet werden.

§ 47

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 40, 41) und aus den Bezügen der Gefangenen gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 36 Absatz 1), soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 111) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustim-

mung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Gefangenen dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Anstaltsleitung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 60 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 48 Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Gefangenen gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 47 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 47 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben kann die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 25) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 47 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Gefangenen über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 25) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf (§ 25 Absatz 2) bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Anstalt eingebbracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Anstalt aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschriebenen Betrages nicht verfügen.

§ 49

Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464 a Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung) erhebt die Anstalt von den Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Gefangenen

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhalten,
2. ohne ihr Verschulden nicht arbeiten können oder
3. nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

Haben Gefangene, die ohne ihr Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie nicht zur Arbeit verpflichtet sind, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so haben sie den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Den Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der der Eckvergütung (§ 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1) entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird im Kalenderjahr in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Die Aufsichtsbehörde stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf nicht zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

Abschnitt 7

Freizeit

§ 50

Allgemeines

Die Gefangenen erhalten im Rahmen der Behandlung Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit sinnvoll zu beschäftigen. Die Teilnahme an Lehrgängen und anderen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, an Gruppengesprächen sowie an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und die Nutzung einer Bücherei soll ermöglicht werden.

§ 51

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 52

Rundfunk

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 53 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Die Betriebskosten können den Gefangenen auferlegt werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur

Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) Ein Anspruch der Gefangenen auf Teilnahme an einem durch die Anstalt vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

§ 53

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 54

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 55

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 56

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 54 und 55 entsprechend.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 57

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Unter-

suchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

§ 58

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 59

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 60

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 57), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 58) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 59) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach den §§ 57 bis 59 können die Gefangenen in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 61

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 62**Aufenthalt im Freien**

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 63**Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung**

(1) Kranke Gefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Gefangenen in einer Anstalt oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Strafvollstreckung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Strafunterbrechung angefallenen Kosten.

§ 64**Freistellung von der Haft bei Todesnähe**

Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 65**Behandlung während Lockerungen,
freies Beschäftigungsverhältnis**

(1) Während einer Freistellung von der Haft oder eines Ausgangs haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Anstalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 36 Absatz 1) krankenversichert sind.

§ 66**Schwangerschaft und Mutterschaft**

(1) Weibliche Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 60 Absatz 1 und §§ 63 und 65 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 67**Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall**

(1) Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 10**Sicherheit und Ordnung****§ 68****Grundsatz, Verhaltensregelungen**

(1) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,
4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,
6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 69**Persönlicher Gewahrsam**

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 70
Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafräume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafräume auch in Abwesenheit der Gefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafräume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 71

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenepersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1, in § 73 Absatz 2 und in § 120 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 fünfte Alternative und Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

§ 72

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung bei Gefangenen, bei denen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Betäubungsmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Betäubungsmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

§ 73
Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufzuhalten, können durch die

Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 74
Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbstdtötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, in besonderen Hafräumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 119),
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Hafräum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 70 Absatz 2 entkleideten Gefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

§ 75
Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 76

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Anstalsärztin oder der Anstaltsarzt sie unverzüglich und sodann täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 74 Absatz 3) andauert.

§ 77

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 78

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 79

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufzuhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 80

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 81

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 82

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 83

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 82) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 84

Zwangsmäßignahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 85

Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen Gefangene rechtswidrig und schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen, es sei denn, es genügt, die Gefangenen zu warwarnen. Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1.

§ 86

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Haugeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten,

4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen desselben Sachverhalts zulässig.

§ 87

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Haugeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Haugeld dem Überbrückungsgeld gutzuschreiben. Die Festsetzung des Überbrückungsgeldes nach § 47 Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzupassen.

(4) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus § 22, § 23 Absatz 1, §§ 25, 34 bis 36 und 51 bis 53.

§ 88

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 89

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere

die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 90

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 86 Absatz 1 Nummern 2 bis 7, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

§ 91

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Hafthäuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 92

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die (instrumentelle, administrative oder soziale) Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,

2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,

3. die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder

4. die Gefangenen Weisungen nach § 12 Absatz 4 nicht nachkommen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzug der Sicherungsverwahrung

§ 93

Ziel der Unterbringung

Sicherungsverwahrte werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 94

Rechtsgrundlagen des Vollzuges

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 95

Ausstattung

Die Ausstattung der Abteilungen für Sicherungsverwahrte und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen den Untergebrachten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitseinzugs bewahren. Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 96

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und die Untergebrachten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen.

§ 97

Selbstbeschäftigung, Taschengeld

(1) Den Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 46) darf den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 im Monat nicht unterschreiten.

Teil 4 Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 98

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die in § 1 genannten Freiheitsentziehungen werden in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen.

(2) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe werden in getrennten Anstalten vollzogen.

(3) Frauen und Männer werden in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht.

(4) Sicherungsverwahrung wird in einer getrennten Abteilung vollzogen, es sei denn, die Untergebrachten stimmen einer anderen Unterbringung zu.

(5) Von der getrennten Unterbringung nach den Absätzen 3 und 4 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 99

Differenzierung

(1) Es sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen und eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleisten. Die Gliederung der Anstalten soll die Unterbringung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglichen.

(2) Für den Vollzug nach § 10 (Sozialtherapie) sind eigenständige Anstalten oder getrennte Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtung) vorzusehen.

(3) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 100

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 101

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszustalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 102

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 20) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichti-

gen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 103

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 104

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamte oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 70 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 und Disziplinarmaßnahmen nach § 86 anzurohmen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 105

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit.

§ 106

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 107**Zusammenarbeit**

(1) Die Anstalten arbeiten mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungs- und Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfseinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.

(2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

§ 108**Konferenzen**

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 109**Gefangenemitverantwortung**

Den Gefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 110**Hausordnung**

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Gefangenen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 3**Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten****§ 111****Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 112**Vollstreckungsplan**

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 113**Evaluation, kriminologische Forschung**

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt 4**Anstaltsbeiräte****§ 114****Bildung der Anstaltsbeiräte**

- (1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 115**Aufgabe**

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 116**Befugnisse**

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 117**Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 5**Datenschutz****§ 118****Datenerhebung**

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 119

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Anstaltsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht und aufgezeichnet werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Gefangene unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(5) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugewiesen, ist die Verarbeitung der Daten nur zu den in § 120 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(7) § 118 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 120

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen erforderlich ist. Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,
 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadsachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht,

2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Haft befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12) erteilt werden, wenn die Gefangenen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 118 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 123 Absatz 2 und § 125 Absätze 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 121

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 118 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 120 Absätze 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3210), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat die Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Es ist festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen

trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

§ 122 Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 123 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der Anstalt für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 120 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

- (2) Personenbezogene Daten, die den in der Anstalt tätigen
1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Gefangenen (§ 60 Absätze 2 und 3) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Gefangenen und ihre Erkrankungen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraus-

setzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediens-teten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unter-richtung der Anstaltsärztinnen oder Anstalsärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

§ 124 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 105 Absatz 2 Satz 2 und § 107 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzge-setzes.

§ 125 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangen-personalakten die Gefangenenummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburts-ort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenpersonalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 119 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur über-mittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvor-haben nach § 127,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechts-ansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen

unerlässlich ist. Diese Verwendungbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Gefangenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 126

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 127

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 128

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Daten-

schutzbeauftragten (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.

Teil 5

Schlussvorschriften

§ 129

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 130

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), mit Ausnahme der Vorschriften über

1. den Pfändungsschutz (§ 50 Absatz 2 Satz 5, § 51 Absätze 4 und 5, § 75 Absatz 3),
2. das gerichtliche Verfahren (§§ 109 bis 121),
3. die Strafvollstreckung und die Untersuchungshaft (§§ 122 und 177),
4. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138),
5. den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170),
6. den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und
7. den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten für andere Arten des Freiheitsentzugs (§ 178).

Artikel 2
Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe
(Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz – HmbJStVollzG)

Inhaltsübersicht

<p>Teil 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Teil 2 Vollzug der Jugendstrafe</p> <p>§ 2 Aufgaben des Vollzuges</p> <p>§ 3 Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges</p> <p>§ 4 Grundsätze der Erziehung und Förderung</p> <p>§ 5 Stellung der Gefangenen</p> <p>Abschnitt 2 Planung und Ablauf des Vollzuges</p> <p>§ 6 Aufnahme</p> <p>§ 7 Aufnahmeuntersuchung</p> <p>§ 8 Vollzugsplan</p> <p>§ 9 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung</p> <p>§ 10 Sozialtherapie</p> <p>§ 11 Geschlossener und offener Vollzug</p> <p>§ 12 Lockerungen</p> <p>§ 13 Lockerungen aus wichtigem Anlass</p> <p>§ 14 Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine</p> <p>§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung</p> <p>§ 16 Entlassungsvorbereitung</p> <p>§ 17 Entlassung</p> <p>§ 18 Unterstützung nach der Entlassung</p> <p>Abschnitt 3 Unterbringung und Ernährung der Gefangenen</p> <p>§ 19 Unterbringung</p> <p>§ 20 Wohngruppen</p> <p>§ 21 Mütter mit Kindern</p> <p>§ 22 Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz</p> <p>§ 23 Kleidung</p> <p>§ 24 Verpflegung</p> <p>§ 25 Einkauf</p>	<p>Abschnitt 4 Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt</p> <p>§ 26 Besuch</p> <p>§ 27 Überwachung der Besuche</p> <p>§ 28 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren</p> <p>§ 29 Schriftwechsel</p> <p>§ 30 Überwachung des Schriftwechsels</p> <p>§ 31 Anhalten von Schreiben</p> <p>§ 32 Telefongespräche</p> <p>§ 33 Pakete</p> <p>Abschnitt 5 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit</p> <p>§ 34 Grundsatz, Zuweisung</p> <p>§ 35 Schulische Aus- und Weiterbildung</p> <p>§ 36 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung</p> <p>§ 37 Zeugnisse</p> <p>§ 38 Teilnahme- und Arbeitspflicht</p> <p>§ 39 Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht</p> <p>§ 40 Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt</p> <p>§ 41 Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit</p> <p>§ 42 Arbeitslosenversicherung</p> <p>§ 43 Vergütungsordnung</p> <p>Abschnitt 6 Gelder der Gefangenen</p> <p>§ 44 Grundsatz</p> <p>§ 45 Hausgeld</p> <p>§ 46 Taschengeld</p> <p>§ 47 Überbrückungsgeld</p> <p>§ 48 Eigengeld</p> <p>§ 49 Kostenbeteiligung</p> <p>Abschnitt 7 Freizeit</p> <p>§ 50 Allgemeines</p> <p>§ 51 Zeitungen und Zeitschriften</p> <p>§ 52 Rundfunk</p> <p>§ 53 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung</p>
---	--

<p style="text-align: center;">Abschnitt 8 Religionsausübung</p> <p>§ 54 Seelsorge § 55 Religiöse Veranstaltungen § 56 Weltanschauungsgemeinschaften</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 9 Gesundheitsfürsorge</p> <p>§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen § 58 Krankenbehandlung § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln § 60 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung § 61 Behandlung aus besonderem Anlass § 62 Aufenthalt im Freien § 63 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung § 64 Freistellung von der Haft bei Todesnähe § 65 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis § 66 Schwangerschaft und Mutterschaft § 67 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 10 Sicherheit und Ordnung</p> <p>§ 68 Grundsatz, Verhaltensregelungen § 69 Persönlicher Gewahrsam § 70 Durchsuchung § 71 Erkennungsdienstliche Maßnahmen § 72 Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch § 73 Festnahmerecht § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen § 75 Anordnungsbefugnis, Verfahren § 76 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen § 77 Ersatz von Aufwendungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 11 Unmittelbarer Zwang</p> <p>§ 78 Begriffsbestimmungen § 79 Voraussetzungen § 80 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit § 81 Handeln auf Anordnung § 82 Androhung § 83 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch § 84 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 12 Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen</p> <p>§ 85 Erzieherische Maßnahmen § 86 Disziplinarmaßnahmen § 87 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung § 88 Anordnungsbefugnis § 89 Verfahren § 90 Ärztliche Mitwirkung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 13 Verfahrensregelungen</p> <p>§ 91 Beschwerderecht § 92 Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen</p> <p style="text-align: center;">Teil 3 Vollzugsbehörden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 93 Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze § 94 Differenzierung § 95 Mütter mit Kindern § 96 Größe und Gestaltung der Räume § 97 Festsetzung der Belegungsfähigkeit § 98 Verbot der Überbelegung § 99 Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Organisation der Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 100 Anstaltsleitung § 101 Bedienstete des Vollzuges § 102 Seelsorgerinnen, Seelsorger § 103 Zusammenarbeit § 104 Konferenzen § 105 Gefangenemitverantwortung § 106 Hausordnung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten</p> <p>§ 107 Aufsichtsbehörde § 108 Vollstreckungsplan § 109 Evaluation, kriminologische Forschung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Anstaltsbeiräte</p> <p>§ 110 Bildung der Anstaltsbeiräte § 111 Aufgabe</p>
---	---

§ 112	Befugnisse	§ 119	Schutz besonderer Daten
§ 113	Verschwiegenheitspflicht	§ 120	Schutz der Daten in Akten und Dateien
	Abschnitt 5	§ 121	Berichtigung, Löschung und Sperrung
	Datenschutz	§ 122	Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
§ 114	Datenerhebung	§ 123	Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
§ 115	Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen	§ 124	Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes
§ 116	Verarbeitung		Teil 4
§ 117	Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren		Schlussvorschriften
§ 118	Zweckbindung	§ 125	Einschränkung von Grundrechten
		§ 126	Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Teil 1
Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe.

Teil 2
Vollzug der Jugendstrafe

Abschnitt 1
Grundsätze

§ 2

Aufgaben des Vollzuges

Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Gleichzeitig hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Zwischen dem Vollzugsziel und der Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, besteht kein Gegensatz.

§ 3

Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Gefangenen sind in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tärfolgen soll geweckt werden.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugeleichen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(3) Die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Belange der Allgemeinheit sind zu beachten. Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Ein

besonderes Augenmerk ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu richten.

§ 4

Grundsätze der Erziehung und Förderung

(1) Erziehung und Förderung erfolgen durch Maßnahmen und Programme zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels. Sie dienen der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten.

(2) Durch differenzierte Angebote soll auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Erziehungs- und Förderbedarf der Gefangenen eingegangen werden.

(3) Die Maßnahmen und Programme richten sich insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziales Training und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

§ 5

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Bereitschaft zur Mitwirkung kann durch Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung gefördert werden, bei denen die Beteiligung an Maßnahmen, wie auch besonderer Einsatz und erreichte Fortschritte angemessen zu berücksichtigen sind.

(3) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

(4) Vollzugsmaßnahmen sollen den Gefangenen erläutert werden.

Abschnitt 2
Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 6
Aufnahme

(1) Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Aufnahmegerichtsamt geführt. Sie werden umgehend ärztlich untersucht.

(2) Die Gefangenen werden bei der Aufnahme

1. über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere über ihre Pflicht zur Mitwirkung (§ 5 Absatz 1), die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung sowie das Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung und Freizeit unterrichtet,
2. darin unterstützt, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(4) Von der Aufnahme in den Vollzug sowie der Möglichkeit nach § 8 Absatz 4 Satz 3 und § 16 Satz 6 werden die Personensorgeberechtigten und die Jugendgerichtshilfe unverzüglich unterrichtet.

§ 7
Aufnahmeuntersuchung

(1) Die Erziehung der Gefangenen beginnt mit der fachkundigen Erforschung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse (Aufnahmeuntersuchung).

(2) Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auf die Ursachen und Umstände der Straftat sowie auf alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Erziehung der Gefangenen im Vollzug sowie für ihre Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist. Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe und der Jugendbewährungshilfe sind einzubeziehen.

(3) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 8
Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der Aufnahmeuntersuchung wird regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt. Dabei sind die Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere folgende Angaben:

1. die dem Vollzugsplan zu Grunde liegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straftaten sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen oder -abteilungen,
4. Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
5. Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
6. besondere Hilfs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen, insbesondere Schuldenregulierung einschließlich Unterhaltszahlungen, Schadensausgleich, Maßnahmen des

Täter-Opfer-Ausgleichs, Suchtberatung, Maßnahmen des Verhaltenstrainings,

7. Lockerungen des Vollzuges,
8. Entlassungsvorbereitung,
9. therapeutische Behandlungen,
10. Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
11. Pflege familiärer Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen in Einklang zu halten. Er wird regelmäßig alle vier Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei einer Vollzugsdauer von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Die Gefangenen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie von dem Inhalt des Vollzugsplanes Kenntnis genommen haben. Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen werden der Vollstreckungsleitung und, sofern hierdurch die Erziehung nicht beeinträchtigt wird, auf Wunsch den Personensorgeberechtigten mitgeteilt.

§ 9
Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Gefangenen dürfen abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Jugendstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn ihre Erziehung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen auch verlegt werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst ihr Verhalten, ihr Zustand oder ihre Kontakte zu anderen Gefangenen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellen und die aufnehmende Anstalt wegen der mit der Verlegung bewirkten Veränderungen der Haftverhältnisse oder wegen höherer Sicherheitsvorkehrungen zur sicheren Unterbringung der Gefangenen besser geeignet ist.

(3) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund vorübergehend in eine andere Anstalt überstellt werden.

(4) § 92 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

(6) Die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und die Jugendgerichtshilfe werden von der Verlegung unverzüglich unterrichtet.

§ 10
Sozialtherapie

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind und die Erziehung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Erziehung angezeigt sind und die Leitung der Einrichtung zustimmt.

(3) Kann der Zweck der Erziehung aus Gründen, die in der Person von Gefangenen liegen, nicht erreicht werden, ist von einer Verlegung nach Absatz 1 oder 2 abzusehen oder die

Gefangenen sind zurückzuverlegen. Über die Verlegung von Gefangenen nach Absatz 1 ist jeweils spätestens nach Ablauf von vier Monaten neu zu entscheiden.

(4) § 9 bleibt unberührt.

§ 11

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Die Gefangenen werden im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht.

(2) Die Gefangenen sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzuges nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

(3) Ist gegen Gefangene eine Jugendstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Jugendstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.

§ 12

Lockerungen

(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
2. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen oder
4. den Vollzug in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger fortzusetzen,

wenn sie hierfür geeignet sind. Geeignet sind Gefangene, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Lockerungen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Lockerungen nach Satz 1 Nummer 4 werden nach Anhörung der Vollstreckungsleitung gewährt. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Lockerungen können versagt werden, wenn die Gefangenen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen.

(3) Durch die Freistellung von der Haft wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

(4) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen Weisungen für Lockerungen erteilen.

§ 13

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen aus Anlass der lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes von Angehörigen oder aus anderem wichtigen Anlass nach Maßgabe des § 12 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft gewähren, aus anderem wichtigen Anlass jedoch nur jeweils bis zu sieben Kalendertagen.

(2) Sind die Gefangenen für die Gewährung von Ausgang oder für die Freistellung von der Haft nicht geeignet, kann die Anstaltsleitung sie ausführen lassen. Die Kosten tragen die Gefangenen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Erziehung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 14

Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine

(1) Die Anstaltsleitung kann Gefangenen nach Maßgabe des § 12 Absätze 1, 3 und 4 Ausgang oder weitere Freistellung von der Haft zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen gewähren, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen.

(2) Wenn Gefangene zu gerichtlichen Terminen geladen sind und Ausgang oder Freistellung von der Haft nicht gewährt wird, lässt die Anstaltsleitung sie mit ihrer Zustimmung zu den Terminen ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr (§ 12 Absatz 1 Satz 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Sind die Gefangenen als Partei oder Beteiligte geladen, ist ihre Ausführung nur zu ermöglichen, wenn ihr persönliches Erscheinen angeordnet oder von Gesetzes wegen erforderlich ist, sonst kann sie ermöglicht werden. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts lässt die Anstaltsleitung die Gefangenen vorführen. Sie erteilt die erforderlichen Weisungen und entscheidet über besondere Sicherungsmaßnahmen, insbesondere über die Dauer der während der Vorführung erforderlichen Fesselung der Gefangenen.

(4) Die Anstalt unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 15

Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den Gefangenen Lockerungen gewährt werden (§ 12).

(2) Darüber hinaus können den Gefangenen nach Maßgabe des § 12 zur Vorbereitung der Entlassung

1. innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu vierzehn Kalendertagen,
2. in einer sozialtherapeutischen Einrichtung (§ 10) weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten vor der Entlassung,
3. zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Anhörung der Vollstreckungsleitung weitere Freistellung von der Haft bis zu vier Monaten vor der Entlassung

gewährt werden.

(3) Zum Freigang zugelassene Gefangene können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat erhalten; Absatz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.

(4) Die Gefangenen können in den offenen Vollzug (§ 11) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(5) Werden Lockerungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder 3 gewährt, sollen den Gefangenen Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

§ 16

Entlassungsvorbereitung

Zur Vorbereitung der Entlassung sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Gefangenen, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Anstalt arbeitet daneben frühzeitig mit den in § 103 Absatz 1 genannten Behörden, Institutionen und Personen zusammen, um zu erreichen, dass die Eingliederung der Gefangenen gefördert wird und sie insbesondere über eine geeignete Unterbringung, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle und, soweit dies im Einzelfall geboten erscheint, persönliche Betreuung verfügen. Insbesondere mit der Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Einrichtungen der Entlassenenhilfe und der Jugendgerichtshilfe ist frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Jugendbewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe beteiligen sich rechtzeitig an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig unterrichtet.

§ 17

Entlassung

(1) Die Gefangenen sollen am letzten Tag ihrer Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Dies gilt auch, wenn sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund eines Gnadenerweises vorzeitig zu entlassen sind.

(2) Fällt das Strafende auf einen Samstag oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 6. Januar, so können die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn sie sich zum Zeitpunkt der beabsichtigten Entlassung mindestens einen Monat ununterbrochen im Vollzug befinden und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Die Entlassung kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

(4) Absätze 2 und 3 gelten auch nach einer Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt (§ 41 Absatz 4 Satz 1) oder wenn eine Strafe oder Ersatzfreiheitsstrafe infolge der Vorverlegung überhaupt nicht vollzogen wird.

(5) Bedürftigen Gefangenen kann bei der Entlassung ein Zuschuss zu den Reisekosten, angemessene Kleidung und sonstige notwendige Unterstützung gewährt werden.

§ 18

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf Antrag auch nach der Entlassung Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig zur Verfügung steht und der Erfolg der Erziehung gefährdet erscheint.

(2) Auf Antrag der Gefangenen kann eine im Vollzug begonnene Betreuung nach der Entlassung vorübergehend fortgeführt werden, soweit sie nicht anderweitig durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge der nachgehenden Betreuung nach Absatz 2 können Gefangene auf Antrag vorübergehend wieder in der Anstalt aufgenommen werden, wenn der Erfolg ihrer Erziehung gefährdet und die Aufnahme aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Anträge der Gefangenen und die Aufnahme sind bei Störungen des Anstaltsbetriebes oder aus erheblichen organisatorischen Gründen jederzeit widerruflich. Gegen die Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. § 79 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

§ 19

Unterbringung

(1) Die Gefangenen werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Sie können auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht und bei einer gemeinsamen Unterbringung mit nicht hilfsbedürftigen oder gefährdeten Gefangenen diese zugestimmt haben.

(2) Ausbildung und Arbeit finden in Gemeinschaft statt, soweit dies mit Rücksicht auf die Anforderungen der verfügbaren Ausbildungs- und Arbeitsplätze möglich ist. Dasselbe gilt für arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(3) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(4) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden, wenn

1. die Gefangenen nach § 7 untersucht werden, aber nicht länger als zwei Monate,
2. es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
3. ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
4. dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist oder
5. die Gefangenen zustimmen.

§ 20

Wohngruppen

(1) Geeignete Gefangene sollen in Wohngruppen untergebracht werden. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die auf Grund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.

(2) Wohngruppen sollen in der Regel mindestens mit acht und höchstens mit zwölf Gefangenen belegt werden. Eine Belegung mit mehr als fünfzehn Gefangenen darf nicht erfolgen. Die Belegung soll sich an erzieherischen Grundsätzen, insbesondere an dem Alter der Gefangenen, an der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafen und an den diesen zu Grunde liegenden Straftaten, orientieren.

(3) Wohngruppen werden von erzieherisch befähigten Bediensteten geleitet, verfügen über Gruppenräume für

gemeinschaftliche Beschäftigung und bieten besondere Behandlungs- und Freizeitangebote.

§ 21

Mütter mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht fünf Jahre alt und gibt es keine Alternative, so kann es mit Zustimmung der Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltpflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 22

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

(1) Die Gefangenen dürfen ihre Hafträume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahe stehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihnen belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern, in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden oder die Erfüllung des Vollzugsziels gefährden, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann besondere Regelungen zum angemessenen Umfang der Haftraumausstattung und zu Art und Umfang der Vorkehrungen und Gegenstände nach Absatz 2, insbesondere zu Wertgrenzen für Armbanduhren, Schmuckgegenstände und Elektrogeräte, treffen.

§ 23

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 24

Verpflegung

Die Gefangenen erhalten Anstaltsverpflegung. Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Religiöse Speisegebote werden beachtet.

§ 25

Einkauf

(1) Die Gefangenen können regelmäßig aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen (Regeleinkauf).

(2) Den Gefangenen kann gestattet werden, in angemessenem Umfang bis zu dreimal jährlich zusätzlich zu dem Regel-einkauf einzukaufen.

(3) Für die Organisation des Einkaufs und den Inhalt des Warenangebots kann die Anstaltsleitung unter Würdigung der Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen besondere Regelungen treffen.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

§ 26

Besuch

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(2) Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuchs werden besonders gefördert. Besuche von Kindern der Gefangenen werden nicht auf die Besuchszeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erziehung oder die Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(4) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(5) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden,
3. wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

§ 27

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist zulässig. Die Gefangenen und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstößen oder wenn Besu-

cherinnen und Besucher einen schädlichen Einfluss ausüben. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Anstaltsleitung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sowie von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sind zu gestatten. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren und von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt dem Vollzug eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuchs zugrunde oder ist eine solche Freiheits- oder Jugendstrafe im Anschluss an den Vollzug einer wegen einer anderen Straftat verhängten Jugendstrafe zu vollziehen, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozeßordnung entsprechend, es sei denn, die Gefangenen befinden sich im offenen Vollzug (§ 11) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 12) und Gründe für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 92 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 29

Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Anstalt, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde, oder
3. wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 110 bis 113) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren und mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren und mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,
5. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und
6. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 107).

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

(5) Schreiben der Gefangenen an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind, sowie Schreiben dieser Ärztinnen oder Ärzte an die Gefangenen dürfen nur von in der Anstalt tätigen Ärztinnen oder Ärzten überwacht werden.

§ 31

Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie die Erfüllung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Gefangenen auf der Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Gefangenen unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 30 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32
Telefongespräche

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Gespräche dürfen aus Gründen der Erziehung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Ist die Überwachung des Telefon- gesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Gefangenen durch die Anstalt oder durch die Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(2) Auf dem Gelände der Anstalt können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Anstaltsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 33
Pakete

(1) Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. § 25 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Anstalt kann darüber hinaus Gegenstände und Verpackungsformen ausschließen, die einen unverhältnismäßigen Kontrollaufwand bedingen.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Gefangenen eröffnet.

(3) Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

§ 34
Grundsatz, Zuweisung

(1) Die Gefangenen haben ein Recht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und auf Arbeit.

(2) Die Vollzugsbehörden sollen

1. Gefangenen vorrangig die Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung ermöglichen,
2. im Übrigen im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, dass den Gefangenen unter Berücksichtigung ihrer

Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden kann, und dazu beitragen, dass sie beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden,

3. die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigen, sofern sie zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

§ 35
Schulische Aus- und Weiterbildung

(1) Bei der schulischen Aus- und Weiterbildung wird der spezielle Förderungsbedarf der Gefangenen in angemessener Weise berücksichtigt. Insbesondere schulpflichtige Gefangene erhalten nach Möglichkeit Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften. Daneben soll nach Möglichkeit Unterricht zur Erlangung anderer staatlich anerkannter Schulabschlüsse sowie lebenskundlicher Unterricht und berufsbildender Unterricht auf Einzelgebieten erteilt werden. Die schulische Aus- und Weiterbildung umfasst das Fach Sport.

(2) Für die Teilnahme an weiteren schulischen Maßnahmen, insbesondere für die Teilnahme an Alphabetisierungskursen oder an Fördermaßnahmen für Ausländer, trifft die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen.

(3) Für Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 ist berufsbegleitender Unterricht vorzusehen, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(4) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

§ 36
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Den Gefangenen soll gestattet werden, einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb der Anstalt selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind und dies im Rahmen des Vollzugsplans dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Sätze 2 und 3, Absätze 2 und 4 bleibt unberührt.

(3) Die Anstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 37
Zeugnisse

Aus Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen darf nicht erkennbar sein, dass sie während des Vollzuges einer Jugendstrafe erworben wurden.

§ 38
Teilnahme- und Arbeitspflicht

Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung nach § 34 Absatz 2 Nummern 2 und 3,

soweit sie dazu in der Lage sind. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

§ 39

Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht

(1) Gefangene, die sechs Monate lang zusammenhängend Tätigkeiten nach § 34 Absatz 2 ausgeübt haben, werden auf ihren Antrag hin elf Arbeitstage von der Teilnahme- und Arbeitspflicht freigestellt. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit verhindert waren, werden bis zu drei Wochen halbjährlich angerechnet. Auf die Zeit der Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht werden Lockerungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 angerechnet, soweit sie in die Arbeitszeit fallen.

(2) Die Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Berechnungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Die Gesamtdauer der Freistellungen von der Teilnahme- und Arbeitspflicht innerhalb eines Jahres darf zweieinhalbzig Arbeitstage nicht übersteigen.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

§ 40

Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit an Maßnahmen nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 891), in der jeweils geltenden Fassung wird nicht berührt.

(2) Wer eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 ausübt erhält ein Arbeitsentgelt. Dies gilt auch, sofern die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden und dies der Art ihrer Beschäftigung und ihrer Arbeitsleistung entspricht.

(3) Die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt

1. sind unter Zugrundelegung von 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 89, 466), zuletzt geändert am 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728, 1730), in der jeweils geltenden Fassung zu bemessen (Eckvergütung); ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; ein Stundensatz kann ermittelt werden,
2. können je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Tätigkeit gestuft werden; 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Leistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen,
3. sind den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 41

Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit

(1) Die Aus- und Weiterbildung sowie die Arbeit der Gefangenen werden neben der Gewährung von Ausbildungsbeihilfe (§ 40 Absatz 1) oder Arbeitsentgelt (§ 40 Absatz 2) mit einer

Freistellung von der Aus- und Weiterbildung oder der Arbeit vergütet, die auch als Freistellung von der Haft genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 Absatz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Kalendertag von der Aus- und Weiterbildung oder der Arbeit freigestellt. § 39 bleibt unberührt, § 39 Absatz 3 gilt entsprechend. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden infolge Krankheit, Lockerungen, Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht oder sonstiger nicht von ihnen zu vertretenden Gründe an ihren Leistungen gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 2 in Form der Freistellung von der Haft nach Maßgabe des § 12 gewährt wird. § 39 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Nehmen die Gefangenen die Freistellung nach Absatz 2 oder 3 nicht innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der Voraussetzungen in Anspruch oder kann die Freistellung nach Absatz 3 nicht gewährt werden, weil die Gefangenen hierfür nicht geeignet sind, so wird die Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn

1. dies durch das Gericht im Zuge einer Entscheidung über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung angeordnet wird,
2. der Zeitraum, der nach einer Entscheidung des Gerichts über eine Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe zur Bewährung bis zur Entlassung verbleibt, für eine Anrechnung zu kurz ist,
3. die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden,
4. nach § 456 a Absatz 1 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 2 des Jugendgerichtsgesetzes von der Vollstreckung abgesehen wird.

(5) Ist eine Anrechnung nach Absatz 4 ausgeschlossen, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Ausgleichsschädigung. Die Höhe der Ausgleichsschädigung beträgt 15 vom Hundert der ihnen nach § 40 Absätze 1 und 3 gewährten Ausbildungsbeihilfe oder des nach § 40 Absätze 2 und 3 gewährten Arbeitsentgelts. Der nicht verzinsliche, nicht abtretbare und nicht vererbliche Anspruch auf Auszahlung der Ausgleichsschädigung entsteht mit der Entlassung.

§ 42

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten haben – § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 26. August 2008 (BGBl. I S. 1728, 1730), in der jeweils geltenden Fassung –, können sie von der Ausbildungsbeihilfe oder dem Arbeitsentgelt einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

§ 43

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähtere Bestimmungen zur Vergütung nach § 40 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach

Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6 Gelder der Gefangenen

§ 44 Grundsatz

Die Gelder der Gefangenen werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Gefangenen in der Anstalt geführt. Sie dürfen nach Maßgabe der §§ 45 bis 48 verwendet werden.

§ 45 Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Gefangenen (§ 40) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 25) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 36 Absatz 1), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 46 Taschengeld

Den Gefangenen wird auf Antrag ein Taschengeld in Höhe von 14 vom Hundert der Eckvergütung (§ 40 Absatz 3 Nummer 1) gewährt, wenn sie ohne ihr Verschulden weder Ausbildungsbhilfe noch Arbeitsentgelt erhalten und ihnen im laufenden Monat aus Hausgeld (§ 45) und Eigengeld (§ 48) nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht und sie auch im Übrigen bedürftig sind. Es wird dem Hausgeldkonto gutgeschrieben und darf für den Einkauf (§ 25) oder anderweitig verwendet werden.

§ 47 Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§ 40) und aus den Bezügen der Gefangenen gebildet, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 36 Absatz 1), soweit die Bezüge den Gefangenen nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 107) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Anstalt kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle oder den Personensorgeberechtigten überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Gefangenen dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Anstaltsleitung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
 2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
 3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 60 Absätze 2 und 3,
- wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 48 Eigengeld

- (1) Das Eigengeld wird gebildet
 1. aus Bargeld, das den Gefangenen gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
 2. aus Geldern, die für die Gefangenen eingezahlt werden, und
 3. aus Bezügen der Gefangenen, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 47 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. § 47 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben kann die Anstaltsleitung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 25) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 47 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Gefangenen über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 25) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Gefangene Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen zusätzlichen Einkauf (§ 25 Absatz 2) bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden zusätzlichen Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Gefangenen Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Anstalt eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Anstalt aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschriebenen Betrages nicht verfügen.

§ 49 Kostenbeteiligung

Die Gefangenen können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

Abschnitt 7 Freizeit

§ 50 Allgemeines

(1) Die Ausgestaltung der Freizeit orientiert sich am Vollzugsziel. Dazu sind geeignete Angebote vorzuhalten.

(2) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung verpflichtet.

(3) Sportlicher Betätigung kommt bei der Erreichung des Vollzugsziels eine besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den Gefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 51

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 52

Rundfunk

(1) Die Gefangenen können am Hörfunkkempfang sowie am Fernsehempfang teilnehmen. Sie dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 53 besitzen, soweit ihnen nicht von der Anstalt Geräte überlassen werden. Der Besitz eigener Fernsehgeräte kann zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Die Betriebskosten können den Gefangenen auferlegt werden.

(2) Der Rundfunkkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 53

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Gefangenen dürfen in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Elektronische Unterhaltungsmedien können zugelassen werden, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 54

Seelsorge

(1) Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern in Verbindung zu treten.

(2) Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 55

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegender Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 56

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 54 und 55 entsprechend.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 57

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Gefangene können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen, Gefangene, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmal in jedem Kalenderhalbjahr.

§ 58

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche oder psychologische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen.

§ 59

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des verbleibenden Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbil-

dung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 60

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 57), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 58) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 59) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach § 59 sowie für zahn-technische Leistungen und Zahnersatz können volljährige Gefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Gefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 61

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Anstalt ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Gefangenen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 62

Aufenthalt im Freien

Den Gefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten, wenn die Witterung dies zulässt.

§ 63

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Gefangene können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Gefangenen in einer Anstalt oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Strafvollstreckung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Strafunterbrechung angefallenen Kosten.

§ 64

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 65

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während einer Freistellung von der Haft oder eines Ausgangs haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Anstalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 36 Absatz 1) krankenversichert sind.

§ 66

Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) Weibliche Gefangene haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Gefangene in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 60 Absatz 1 und §§ 63 und 65 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Anstalt und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 67

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkranken Gefangene schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Personensorgeberechtigten, unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 68

Grundsatz, Verhaltensregelungen

(1) Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet,

1. die Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu beachten,
2. durch ihr Verhalten gegenüber anderen Personen, insbesondere gegenüber Vollzugsbediensteten und anderen Gefangenen, nicht das geordnete Zusammenleben zu stören,
3. Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich beschwert fühlen,

4. den ihnen zugewiesenen Bereich nicht ohne Erlaubnis zu verlassen,
5. ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln,
6. Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 69

Persönlicher Gewahrsam

(1) Die Gefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben, die ihnen von der Anstalt oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Sie dürfen Sachen weder an andere Gefangene abgeben noch von anderen Gefangenen annehmen, es sei denn, es handelt sich um Sachen von offensichtlich geringem Wert. Die Anstalt kann die Abgabe, die Annahme und den Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) Weigern sich Gefangene, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Anstalt vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 70

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Hafträume auch in Abwesenheit der Gefangenen. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Hafträume auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 71

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Gefangenen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,

2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Gefangenepersonalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1, in § 73 Absatz 2 und in § 116 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 fünfte Alternative und Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen.

§ 72

Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung bei Gefangenen, bei denen der konkrete Verdacht des Betäubungsmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Betäubungsmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Betäubungsmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Gefangenen auferlegt werden.

§ 73

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufzuhalten, können durch die Anstalt oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 74

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthalterung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Gefangenen, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 115),
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 70 Absatz 2 entkleideten Gefangenen darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatz es 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als zwei Monaten Gesamt-dauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug entziehen werden (einfache Fluchtgefahr).

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen.

§ 75

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 76

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Gefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Anstalsärztin oder der Anstalsarzt sie unverzüglich und sodann täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange den Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 74 Absatz 3) andauert.

§ 77

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Gefangenen sind verpflichtet, der Anstalt Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Erziehung oder Förderung der Gefangenen oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 78

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe.

§ 79

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufzuhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 80

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 81

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt

die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 82

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 83

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffsunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 82) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 84

Zwangsmäßigkeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung einschließlich einer hierfür erforderlichen Ausführung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig. Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind zu beachten. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

§ 85

Erzieherische Maßnahmen

Verstoßen Gefangene gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind diese Pflichtverletzungen unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs und die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

§ 86

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn Maßnahmen nach § 85 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlungen zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Gefangene rechtswidrig und schulhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. sich zugewiesenen Aufgaben entziehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
7. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1 sowie § 50 Absatz 2.

(3) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit mit Ausnahme des Lesestoffs oder die Beschränkung oder der Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu zwei Monaten,
4. Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(5) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(6) Disziplinarmaßnahmen sind unabhängig von der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen desselben Sachverhalts zulässig.

§ 87

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollzogen.

(2) Der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu drei Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Er ist erzieherisch auszugestalten. Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Gefangenen aus § 22, § 23 Absatz 1, §§ 25, 34 bis 36 und 51 bis 53.

§ 88

Anordnungsbefugnis

(1) Erzieherische Maßnahmen ordnet die Anstaltsleitung oder die hiermit beauftragte Vollzugs- oder Wohngruppenleitung an.

(2) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Anstalt ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der Stammanstalt.

(3) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet.

(4) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 87 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 89

Verfahren

(1) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist der Sachverhalt umfassend zu klären. Die Gefangenen werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Gefangenen und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die bei der Erziehung der Gefangenen mitwirken.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 90

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

§ 91

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Anstaltsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Die Abwicklung der Sprechstunden nach Absatz 1 Satz 2 kann in Anstalten, die wegen ihrer Größe in Teilanstalten oder in mehrere eigenständige Hafthäuser gegliedert sind, auf die Leitung der Teilanstalten oder die Leitung der Hafthäuser übertragen werden.

(3) Besichtigt ein Vertreter oder eine Vertreterin der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(4) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 92

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

(1) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die (instrumentelle, administrative oder soziale) Anstaltssicherheit oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Erziehung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich machen.

(2) Die Anstaltsleitung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetreterer oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Gefangenen die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Gefangenen Weisungen nach § 12 Absatz 4 nicht nachkommen.

(3) Die Anstaltsleitung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges

ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorliegen haben.

Teil 3 Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

§ 93

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

(1) Die Jugendstrafe wird in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg vollzogen.

(2) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe werden in getrennten Anstalten vollzogen.

(3) Weibliche und männliche Gefangene werden in der Regel in getrennten Anstalten oder Abteilungen untergebracht.

(4) Von der getrennten Unterbringung nach Absatz 3 darf abgewichen werden, um die Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen in einer anderen Anstalt oder in einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

§ 94

Differenzierung

(1) Es sind Haftplätze in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen vorzusehen, die den Sicherheitserfordernissen Rechnung tragen, die besonderen Förderungsbedarfe der Gefangenen berücksichtigen und eine auf die Bedürfnisse der Einzelnen abgestellte Erziehung gewährleisten. Die Gliederung der Anstalten soll die Unterbringung der Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen ermöglichen.

(2) Für den Vollzug nach § 10 (Sozialtherapie) sind getrennte Abteilungen (sozialtherapeutische Einrichtung) vorzusehen.

(3) Anstalten des geschlossenen Vollzugs sehen eine sichere Unterbringung der Gefangenen vor, Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzugs nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen.

§ 95

Mütter mit Kindern

In Anstalten oder Abteilungen für weibliche Gefangene sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 96

Größe und Gestaltung der Räume

Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszustalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 97

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während

der Ruhezeit (§ 19 Absatz 1) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Aus- und Weiterbildung, Arbeit sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 98

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 99

Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die erforderlichen Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, arbeitstherapeutischen Beschäftigung und die notwendigen Betriebe für die Arbeit sind vorzuhalten. Sie sollen den Verhältnissen außerhalb der Anstalt angeglichen werden.

Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

§ 100

Anstaltsleitung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Anstalt eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Anstalt nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 70 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 74 und Disziplinarmaßnahmen nach § 86 anzurufen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Anstaltsleiterin oder den stellvertretenden Anstaltsleiter.

§ 101

Bedienstete des Vollzuges

(1) Die Aufgaben der Anstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Anstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen vorzusehen. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit. Das Personal muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 102**Seelsorgerinnen, Seelsorger**

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 103**Zusammenarbeit**

(1) Die Anstalten arbeiten mit den Schulen und Schulbehörden, der Jugendgerichtshilfe und den übrigen jugendamtlichen Diensten sowie mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe, den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Jugendbewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, insbesondere auch ehrenamtlich engagierten Personen, eng zusammen.

(2) Die Anstalten stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen, soweit dies möglich ist und die Erziehung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die Vollstreckungsleitung ist zu unterrichten.

§ 104**Konferenzen**

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Erziehung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 105**Gefangenemitverantwortung**

Den Gefangenen wird ermöglicht, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 106**Hausordnung**

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie

3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Gefangenen erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 3**Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten****§ 107****Aufsichtsbehörde**

Die Aufsichtsbehörde führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.

§ 108**Vollstreckungsplan**

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten in einem Vollstreckungsplan.

§ 109**Evaluation, kriminologische Forschung**

(1) Behandlungsprogramme für die Gefangenen sind auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zu konzipieren, zu standardisieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

(2) Der Vollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel, soll regelmäßig durch den kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. § 476 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt 4**Anstaltsbeiräte****§ 110****Bildung der Anstaltsbeiräte**

- (1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 111**Aufgabe**

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.

§ 112**Befugnisse**

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 113
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 5
Datenschutz

§ 114
Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Jugend- oder Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 115

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittelbare Anstaltsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen überwacht und aufgezeichnet werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Gefangene unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(5) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die Verarbeitung der Daten nur zu den in § 116 Absatz 1 und Absatz 2 Nummern 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(7) § 114 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 116
Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist. Die Anstalt kann die Gefangenen verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
- 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe oder Führungs-aufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadsachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht,
2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Haft befinden, ob und wann ihre Entlassung vor-aussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangen-en kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Aus-künfte über die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 11) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 12) erteilt werden, wenn die Gefangenen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalt-taten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvoll-zugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlas-sen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertret-baren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Aktenein-sicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten

an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Auf-wand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefange-nen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 114 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Ab-satz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufge-führten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 119 Absatz 2 und § 121 Absätze 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermitt-lung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verant-wortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 117

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 114 erhobenen Daten können für die Voll-zugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 116 Absätze 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3210), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfah-rene festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Rechtsverord-

nung nach Satz 1 hat die Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Es ist festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

§ 118 Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 119 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der Anstalt für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 116 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

- (2) Personenbezogene Daten, die den in der Anstalt tätigen
1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugs-

behörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Gefangenen (§ 60 Absätze 2 und 3) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Gefangenen und ihre Erkrankungen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unterichtung der Anstalsärztinnen oder Anstalsärzte oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

§ 120 Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 101 Absatz 2 Satz 2 und § 103 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 121 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. Hierzu können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenepersonalakten die Gefangenenummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen sowie die aufnehmende Anstalt bei Verlegung ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenepersonalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 115 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortlaufende Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung

und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 123,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen erneut zum Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen einwilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Gefangenenebücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 122

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 123

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 124

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Hamburgische Datenschutzbeauftragte oder den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 125

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 126

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich §§ 176, 178 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), mit Ausnahme der Vorschriften über den Pfändungsschutz (§ 176 Absatz 4 in Verbindung mit § 51 Absätze 4 und 5).

Artikel 3

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Weiterübertragungsverordnung – Strafvollzugsvergütungsordnung vom 22. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 50) gilt als auf Grund von Artikel 1 § 43 Satz 2 und Artikel 2 § 43 Satz 2 erlassen.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 471) in der geltenden Fassung außer Kraft.

**Entwurf des Gesetzes
zur Überarbeitung des Hamburgischen Strafvollzugsrechts und zum Erlass
eines Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes**

Begründung

(Stand: 2. März 2009)

**I.
Allgemeiner Teil**

Der Entwurf hat in erster Linie die Trennung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG) vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 471) in zwei Gesetze zum Ziel. Die im Jugendstrafvollzug anzuwendenden Bestimmungen werden in ein eigenständiges und in sich geschlossenes Jugendstrafvollzugsgesetz aufgenommen. Daneben bleibt es bei einem für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung geltenden Strafvollzugsgesetz. Die Trennung der gesetzlichen Grundlagen erfolgt vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 abgebildet hat (BVerfG, 2 BvR 1673/04 u. 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, S. 2093 – 2098). Ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz stellt die besonderen Anforderungen des Vollzuges von Jugendstrafen an Jugendlichen und ihnen gleichstehenden Heranwachsenden deutlich heraus. Mit Ausnahme Bayerns und Niedersachsens sind auch in den anderen 13 Bundesländern am 1. Januar 2008 eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze in Kraft getreten.

Beide mit diesem Entwurf vorgelegten Strafvollzugsgesetze entsprechen in Aufbau und Duktus dem derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetz und sind somit untereinander gut vergleichbar. Hierdurch sind sie für die Praxis einfach handhabbar.

Daneben werden die Bestimmungen des derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes in Teilen inhaltlich überarbeitet.

Die beiden mit diesem Entwurf vorgelegten Strafvollzugsgesetze geben die Aufgliederung der „Aufgaben des Vollzuges“ in einen Sicherungsauftrag und einen Behandlungs- bzw. Erziehungsauftrag auf und legen als Vollzugsziel fest, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu befähigen. Zugleich hat der Vollzug die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Das Vollzugsziel und die Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten stellen gleichrangige Aufgaben des Vollzuges dar. Bei der praktischen Ausgestaltung des Strafvollzuges wird dadurch die Vermeidung von Rückfällen in Straffälligkeit bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung vor Straftätern und Straftäterinnen in den Mittelpunkt gestellt.

Die weitere inhaltliche Gestaltung der Bestimmungen trägt den Anforderungen an einen zeitgemäßen und konsequent an seinem Ziel und seiner Aufgabe ausgerichteten Vollzug Rechnung.

**II.
Besonderer Teil**

Soweit die Bestimmungen des Entwurfs den Vorschriften des derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes wörtlich entsprechen oder nur redaktionell angepasst wurden, beschränkt die Begründung sich auf den entsprechenden Hin-

weis. Die Begründung des derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes gilt insoweit ergänzend.

Zu Artikel 1 (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz)

Zu Teil 1

Anwendungsbereich

Zu § 1

Anwendungsbereich

Der Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes mit Blick auf die Schaffung eines eigenständigen Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes auf den Vollzug der Freiheitsstrafe und den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Zu Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Zu Abschnitt 1

Grundsätze

Zu § 2

Aufgaben des Vollzuges

Der Entwurf sieht zunächst an der Stelle des im derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetz geregelten Behandlungsauftrags das Vollzugsziel der Resozialisierung vor. Er steht damit begrifflich im Einklang mit völker- und europarechtlichen Regelungen (vgl. Nummer 65 der von den Vereinten Nationen aufgestellten Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955 und Nummer 102.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze). Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 erneut ausgeführt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe „auf das Ziel ausgerichtet sein (muss), dem Inhaftierten ein künftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen“ (a.a.O., S. 2095). Das Ziel der sozialen Integration leitet sich aus der Pflicht zur Achtung der Menschenwürde und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab.

Daneben bleibt es bei der gegenüber dem Vollzugsziel gleichrangigen Vollzugaufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Dies folgt aus der Pflicht des Staates, für die Sicherheit seiner Bürger zu sorgen. Bauliche und organisatorische Ausstattung der Anstalt sowie alle vollzuglichen Maßnahmen müssen darauf ausgerichtet sein, dass von den Gefangenen während der Zeit ihrer Inhaftierung keine Gefahr ausgeht. Aus diesem Grund wird in den weiteren Entwurfsbestimmungen unter anderem regelmäßig das Erfordernis der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt.

Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Staat seiner Schutzpflicht auch dadurch nachkommt, dass er die Resozialisierung fördert. Die Gemeinschaft hat ein unmittelbar eigenes Interesse daran, dass die Gefangenen nicht wieder rückfällig werden und nicht erneut ihre Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigen.

Zu § 3**Gestaltung des Vollzuges**

Die Bestimmung übernimmt bis auf redaktionelle Anpassungen die im derzeit geltenden § 4 HmbStVollzG genannten Mindestgrundsätze für die Gestaltung des Vollzuges, stellt aber die Wechselwirkung mit den die Gestaltungsgrundsätze beeinflussenden Faktoren auf eine andere Weise dar. Nach Absatz 2 Satz 1 ist bei allen Grundsätzen den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit Rechnung zu tragen. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt werden. Dies gilt es bei der Ausgestaltung des Vollzugs und bei Einzelmaßnahmen zu bedenken, zum Beispiel auch unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher kultureller und ethnischer Belange.

Absatz 2 Satz 3 berücksichtigt das Erfordernis der Gewaltprophylaxe und stellt sicher, dass auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Zu § 4**Grundsätze der Behandlung**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 3 HmbStVollzG.

Zu § 5**Stellung der Gefangenen**

Die Bestimmung übernimmt den Grundgedanken des derzeit geltenden § 5 HmbStVollzG und schreibt eine Pflicht der Gefangenen zur Mitwirkung an der Verwirklichung des Vollzugsziels fest (Absatz 1). Die Gefangenen haben sich bereits im Planungsprozess einzubringen und an den im Vollzugsplan festgelegten Maßnahmen aktiv teilzunehmen. Die Mitwirkungspflicht ist Teil des Resozialisierungskonzepts. Die Anstalt stellt eine Vielzahl von Angeboten bereit. Sie nimmt dadurch, dass sie von den Gefangenen Mitwirkung verlangt, diese gleichzeitig als eigenverantwortliche Persönlichkeiten ernst. Sie hat deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu entwickeln und zu unterstützen.

Die Nichtbefolgung der Mitwirkungspflichten ist insbesondere für die Frage relevant, ob Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 12 Absatz 2).

Die Bestimmung verzichtet indes auf die im derzeit geltenden § 5 Absatz 3 HmbStVollzG erfolgte Festlegung, dass ganz oder teilweise nicht mitwirkenden Gefangenen nur Maßnahmen angeboten werden, die ihrer Mitwirkung ganz oder teilweise nicht bedürfen. Auch bei Behandlungsunwilligen – unter denen sich mitunter die gefährlichsten Wiederholungstäter befinden – muss immer wieder versucht werden, diese mit sinnvollen Maßnahmen zu erreichen.

Stattdessen sieht Absatz 2 als Neuerung vor, die Gefangenen zur Mitwirkung an der Gestaltung der Behandlung und an der Erfüllung des Vollzugsziels auch durch Maßnahmen der Anerkennung, deren Art und Umfang die Beteiligung an entsprechenden Maßnahmen, wie auch besonderes Engagement und erreichte Fortschritte angemessen berücksichtigen, zu motivieren. Denkbar sind Anerkennungen und Belohnungen im Leistungsbereich, bei der Freizeitgestaltung, in den Kontaktmöglichkeiten und durch andere geeignete Maßnahmen. Die Vor-

schrift beachtet insoweit Nummer 70 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen. Gefangenen sollen Erfolgserlebnisse vermittelt werden, die ihr Selbstwertgefühl und ihre Motivation nachhaltig stärken. Solche positiven Anreizsysteme können als Teil der Gesamtkonzeption sinnvoll eingesetzt werden, um Anstöße zu Verhaltensänderungen zu geben und Umdenkenprozesse einzuleiten. Gleichzeitig werden die Anstalten darauf zu achten haben, dass die Gefangenen Anerkennungen nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern damit auch eine entsprechende bessere Einsicht einhergeht.

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 5 Absatz 5 HmbStVollzG.

Absatz 4 enthält das Gebot, den Gefangenen die Vollzugsmaßnahmen zu erläutern. Die Erläuterung erhöht das Verständnis und die Akzeptanz für solche Maßnahmen bei den Gefangenen. Bloße Anordnungen ohne Erklärung sind kontraproduktiv, da sie eine Ablehnungshaltung provozieren. Das bedeutet nicht, dass die Begründung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Maßnahme zu erfolgen hat. Sie sollte allerdings erfolgen, sobald die Gefangenen hierzu bereit und aufnahmefähig sind.

Zu Abschnitt 2**Planung und Ablauf des Vollzuges****Zu § 6****Aufnahme**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 6 HmbStVollzG.

Zu § 7**Aufnahmeuntersuchung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 7 HmbStVollzG. Hiervon abweichend ist in Absatz 4 keine Frist für die Durchführung der Aufnahmeuntersuchung vorgesehen. Stattdessen wird in § 8 eine Frist für die Aufstellung des Vollzugsplans aufgenommen.

Zu § 8**Vollzugsplan**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitgehend dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 8 HmbStVollzG.

Darüber hinaus legt Absatz 1 fest, dass der Vollzugsplan regelmäßig binnen sechs Wochen nach der Aufnahme zu erstellen ist. Durch die Verortung der Frist in § 8 wird sichergestellt, dass sich die Aufstellung des Vollzugsplans nach Durchführung der Aufnahmeuntersuchung nicht unnötig in die Länge zieht. Eine schnellere Aufstellung des Vollzugsplans ist – insbesondere bei kurzen Strafen – wünschenswert, aber wegen fehlender Unterlagen oder Auskünfte nicht immer zu erreichen. Eine Überschreitung der Frist wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Zu § 9**Verlegung, Überstellung, Ausantwortung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 9 HmbStVollzG.

Abweichend hiervon wird in Absatz 1 klargestellt, dass auch die Förderung der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung Grund für eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan sein kann.

Zu § 10**Sozialtherapie**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 10 HmbStVollzG.

Zu § 11**Geschlossener und offener Vollzug**

Die Vorschrift regelt wie der derzeit geltende § 11 HmbStVollzG die Unterbringung der Gefangenen im geschlossenen oder im offenen Vollzug. Anders als bisher wird bewusst darauf verzichtet, zwischen den beiden Vollzugsformen abstrakt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis festzulegen. Allein die Eignung entscheidet.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird von der Eignung abhängig gemacht, die in Absatz 2 definiert wird. Absatz 2 wird in eine „Soll-Vorschrift“ umgewandelt, um deutlich zu machen, dass der offene Vollzug in geeigneten Fällen die typische Unterbringung darstellt. Die Bestimmung erlaubt es damit nach wie vor, Gefangene im Einzelfall trotz ihrer Eignung für den offenen Vollzug gleichwohl im geschlossenen Vollzug unterzubringen, beispielsweise in Fällen, in denen dies aus Gründen der Behandlung, wegen Aus- oder Weiterbildungsmassnahmen oder therapeutischer Maßnahmen sinnvoll ist.

Im Folgenden verzichtet der Entwurf auf eine Aufzählung von Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung oder der Nichteignung für den offenen Vollzug. Diese werden auf der Grundlage der Regelungen des derzeit geltenden § 11 Absätze 4, 5 und 7 HmbStVollzG in einer allgemeinen Verfügung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Verfahrensregelung des im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 11 Absatz 6 HmbStVollzG wird in Absatz 3 im Wesentlichen beibehalten.

Schließlich wird davon abgesehen, einen Rückverlegungstatbestand in den geschlossenen Vollzug ausdrücklich gesetzlich zu regeln. Dieser ergibt sich aus § 92 und aus Absatz 2: Liegen dessen Voraussetzungen nicht – mehr – vor, sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

Zu § 12**Lockерungen des Vollzuges**

Die Bestimmung orientiert sich an dem derzeit geltenden § 12 HmbStVollzG.

Absatz 1 gestaltet indes die Freistellung von der Haft und den Freigang anders aus.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird für die (regelhafte) Freistellung von der Haft ein Kontingent von 24 Kalendertagen festgesetzt. Erstens entfällt damit die in den derzeit geltenden §§ 40, 41 HmbStVollzG vorgesehene Verknüpfung der Regel-Haftfreistellung mit dem Institut der Freistellung von der

Arbeitspflicht. Hierdurch werden insbesondere praktische Schwierigkeiten bei der Zuweisung von Arbeit berücksichtigt. Zweitens handelt es sich um eine Erweiterung des Kontingents um zwei Tage im Jahr, da nach den derzeit geltenden §§ 40, 41 HmbStVollzG nur eine Freistellung von der Haft an elf Tagen pro Halbjahr vorgesehen ist. Auf diese Weise soll der besondere Bedeutung von Sozialkontakten für die Erreichung des Vollzugsziels Rechnung getragen werden.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beschränkt den Freigang nicht mehr auf den offenen Vollzug bzw. die Außenstelle der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Zwar überschneiden sich die Kriterien der Eignung für den Freigang und für die Unterbringung im offenen Vollzug. Indes erscheinen Konstellationen denkbar, in denen Gefangene – etwa wegen therapeutischer Behandlungsmaßnahmen – ungeachtet ihrer Eignung für den offenen Vollzug im geschlossenen Vollzug verbleiben und gleichzeitig die Aufnahme einer Beschäftigung im Wege des Freigangs sinnvoll und trotz der Umstände im geschlossenen Vollzug möglich ist. Dies ist selten. Grundsätzlich wird die Genehmigung von Freigang nur im offenen Vollzug in Betracht kommen.

Der Entwurf sieht ferner davon ab, Fallgruppen zur Konkretisierung der Eignung für Lockerungen gesetzlich festzuschreiben. Die Fallgruppen werden auf der Grundlage der Regelungen des derzeit geltenden § 12 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 HmbStVollzG in Verbindung mit dem derzeit geltenden § 11 Absätze 5 und 7 HmbStVollzG in einer allgemeinen Verfügung von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden. Die Verfahrensregelung des im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 12 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG in Verbindung mit dem derzeit geltenden § 11 Absatz 6 HmbStVollzG wird in Absatz 1 Satz 2 beibehalten.

Nach dem im derzeit geltenden § 12 HmbStVollzG nicht enthaltenen Absatz 2 ist in die Ermessensentscheidung über Vollzugslockerungen aber auch der Gesichtspunkt einzubeziehen, ob die Gefangenen ihrer Pflicht nachkommen, an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit diesen Gefangenen zunächst innerhalb des Vollzugs weiter zu arbeiten sein, bevor Lockerungen in Betracht zu ziehen sind. Keine entscheidende Bedeutung kommt diesem Kriterium aus Gründen der Verhältnismäßigkeit allerdings dann zu, wenn es beispielsweise um Vollzugslockerungen im Hinblick auf gezielte Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung geht.

Die Absätze 1 und 2 stellen klar, dass die Gefangenen keinen Anspruch auf Vollzugslockerungen haben, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen erstreckt sich darauf, ob Vollzugslockerungen überhaupt gewährt werden und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, inwieweit die Vollzugslockerung dazu dient, das Vollzugsziel zu erreichen.

Zu § 13**Lockerungen aus wichtigem Anlass**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 13 HmbStVollzG.

Absatz 1 stellt mit der Formulierung „weitere Freistellung von der Haft“ klar, dass Haftfreistellungen nach dieser Bestimmung nicht auf solche nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anzurechnen sind.

Zu § 14**Lockerungen aus Anlass gerichtlicher Termine**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 14 HmbStVollzG.

Absatz 1 stellt mit der Formulierung „weitere Freistellung von der Haft“ klar, dass Haftfreistellungen nach dieser Bestimmung nicht auf solche nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anzurechnen sind.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird von einer Verweisung auf § 12 Absatz 2 abgesehen.

Zu § 15**Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung**

Die Bestimmung baut auf dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 15 HmbStVollzG auf und passt die Vorschrift zunächst redaktionell an.

Absatz 2 Nummer 3 führt daneben in Anlehnung an § 134 StVollzG eine besondere Entlassungshaftfreistellung von bis zu einem Monat vor der Entlassung für Gefangene im Vollzug der Sicherungsverwahrung ein.

In Absatz 3 wird zudem die Möglichkeit einer besonderen Entlassungshaftfreistellung für Freigängerinnen und Freigänger vorgesehen. Freigängerinnen und Freigängern kann danach innerhalb von neun Monaten vor der – voraussichtlichen – Entlassung weitere Freistellung von der Haft bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. Im Gegensatz zur Entlassungshaftfreistellung nach Absatz 2 Nummer 1, für die es konkreter Vorhaben zur Entlassungsvorbereitung – wie beispielsweise einer Wohnungsbesichtigung oder -renovierung, eines Vorstellungsgesprächs beim Arbeitgeber oder eines Behördentermins – bedarf, ist die Entlassungshaftfreistellung für Freigängerinnen und Freigänger nicht an konkrete Entlassungsvorbereitungen geknüpft.

Zu § 16**Entlassungsvorbereitung**

Die Bestimmung entwickelt den derzeit geltenden § 16 Absatz 1 HmbStVollzG fort und hebt das Gebot der Zusammenarbeit mit außerhalb des Vollzuges stehenden Behörden, Institutionen und Personen für die Vorbereitung der Entlassung deutlicher hervor. Ziel ist ein abgestimmtes Vorgehen, um einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu ermöglichen. Gemeinsam mit den Gefangenen müssen sich die Anstrengungen aller an der Entlassungsvorbereitung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren möglichst reibungslose Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten. Satz 2 betont dabei die aktive Rolle der Gefangenen in diesem Prozess.

Zu § 17**Entlassung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 17 HmbStVollzG. In Absatz 3 wurde indes die Schwelle für eine Vorverlegung der Entlassung aus Eingliederungsgründen herabgesenkt. Nach dem Entwurf kann die Entlassung vorverlegt werden, wenn die Gefangenen zu ihrer Eingliederung darauf angewiesen sind. Hierfür müssen nachvollziehbare Gründe vorliegen.

Zu § 18**Unterstützung nach der Entlassung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 18 HmbStVollzG.

Absatz 1 beschränkt die dort beschriebene Hilfestellung jedoch nicht mehr auf „besonders begründete Einzelfälle“. Wenn der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint und Hilfe anderweitig nicht zur Verfügung steht, gebieten es die Aufgaben des Vollzuges, Gefangene auch nach der Entlassung unterstützen zu können.

Zu Abschnitt 3**Unterbringung und Ernährung der Gefangenen****Zu § 19****Unterbringung während der Arbeit und Freizeit**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 19 HmbStVollzG.

Zu § 20**Unterbringung während der Ruhezeit**

Die Bestimmung fasst den Grundsatz der Einzelunterbringung noch enger als der im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendende Teil des derzeit geltenden § 20 HmbStVollzG.

Mit dem Ziel der Gewaltprophylaxe ist auch im Erwachsenenstrafvollzug die Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung in Fällen, in denen Gefangene dies wünschen und ein schädlicher Einfluss aus Sicht der Anstalt nicht zu befürchten ist, zukünftig ausgeschlossen. Insofern wird dem Umstand, dass sich zwischenmenschliche Verhältnisse insbesondere in der beengten Umgebung eines Haftraums schnell ändern können, Rechnung getragen.

Die Ausnahmeregelung in Satz 2 Nummer 1 wird für Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Gefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden, modifiziert. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Zu § 21**Mütter mit Kindern**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 22 HmbStVollzG.

Zu § 22**Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 23 HmbStVollzG.

Zu § 23**Kleidung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 24 HmbStVollzG. Die Verweisung auf § 22 Absatz 2 stellt klar, dass Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, ausgeschlossen werden kann. Hierunter fallen etwa strafbare

oder – beispielsweise durch aufgedruckte Symbole oder Schriftzüge – provozierende Kleidungsstücke.

Zu § 24

Verpflegung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 25 HmbStVollzG.

Zu § 25

Einkauf

Die Bestimmung baut auf dem derzeit geltenden § 26 HmbStVollzG auf und entwickelt diesen weiter.

In den Absätzen 1 und 2 wurde von einer Beschränkung des Einkaufs auf Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemittel abgesehen, weil sie nicht mehr zeitgemäß ist. Das Angebot geht oftmals darüber hinaus und beinhaltet beispielsweise Schreib- und Spielwaren sowie Fernsehzeitungen. Da dieses Angebot mit der Anstalt abgestimmt ist, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Zu Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Zu § 26

Besuch

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit gelgenden § 27 HmbStVollzG.

Darüber hinausgehend wird Absatz 2 eingefügt. Dieser sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Gefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Haft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation zwischen den Inhaftierten und ihren in Freiheit lebenden Angehörigen. Daher verpflichtet die Bestimmung die Anstalt, im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus der Trennung durch die Inhaftierung ergeben und zu verhindern, dass insbesondere ein inhaftierter Elternteil und seine Kinder – vor allem bei länger andauernder Haft – einander tiefgreifend entfremdet werden.

Zu § 27

Überwachung der Besuche

Die Bestimmung übernimmt die Grundstruktur des im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 28 HmbStVollzG.

In Abweichung hierzu wird in Absatz 1 festgelegt, dass eine optische Überwachung von Besuchen dann nicht erfolgen darf, wenn im Einzelfall Erkenntnisse vorliegen, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die optische Überwachung von Besuchen darf nach wie vor mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) durchgeführt werden. Indes gestattet der Entwurf aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Aufzeichnung nicht mehr.

In Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die Nutzung einer Trennvorrichtung nur im Einzelfall angeordnet werden kann.

Zu § 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

Die Bestimmung orientiert sich an dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 29 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend werden in den Absätzen 2 und 3 den bisher besonders privilegierten Besuchen von Verteidigerinnen und Verteidigern die Besuche von sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren gleichgestellt. Auch die Besuche dieser Personengruppen werden nicht mehr überwacht. Mitgeführte Schriftstücke und Unterlagen dürfen ohne inhaltliche Überprüfung übergeben werden. Ein Erlaubnisvorbehalt kann hier nicht angeordnet werden. Die Änderung erfolgt mit Blick auf die besondere Stellung dieser Berufsgruppen sowie das Vertrauensverhältnis zu ihren Mandantinnen und Mandanten.

In der Praxis werden die betroffenen Personengruppen vor dem Besuch nachweisen müssen, dass sie die Gefangenen in einer sie betreffenden Rechtssache aufsuchen wollen. Dies wird in der Regel durch die Vorlage der Vollmacht der Gefangenen oder die Bestellungsanordnung eines Gerichts erfolgen.

Zu § 29

Schriftwechsel

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 30 HmbStVollzG.

Zu § 30

Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung orientiert sich an dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 31 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend bestimmt Absatz 2, dass nicht nur der Schriftwechsel mit Verteidigerinnen und Verteidigern unüberwacht bleibt, sondern auch der Schriftwechsel mit sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren. Die Begründung zu § 28 Absätze 2 und 3 gilt insoweit entsprechend.

Daneben wird die bereits bestehende Hamburger Praxis, dass Schreiben von Gefangenen an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde nicht überwacht werden, in Absatz 3 Nummer 6 festgeschrieben.

Die Regelung in Absatz 5 berücksichtigt die besondere Sensibilität von Daten, die in den ärztlichen Angelegenheiten betreffenden Schreiben enthalten sind.

Zu § 31

Anhalten von Schreiben

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 32 HmbStVollzG.

Zu § 32

Telefongespräche

Die Bestimmung übernimmt die Grundstruktur des im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 33 HmbStVollzG.

In Abweichung hierzu wird in Absatz 1 die Mitteilungspflicht bei einer beabsichtigten Überwachung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wieder wie in § 32 StVollzG geregelt.

Zu § 33

Pakete

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 34 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 5

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

Zu § 34

Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 35 HmbStVollzG.

Zu § 35

Schulische Aus- und Weiterbildung

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 36 HmbStVollzG.

Zu § 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung gestaltet die Voraussetzungen für die Gestaltung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung gegenüber dem derzeit geltenden § 37 HmbStVollzG neu.

Absatz 1 stellt das freie Beschäftigungsverhältnis der Gefangenen der Arbeits- und Ausbildungszuweisung durch die Anstalt unter der Voraussetzung gleich, dass die Gefangenen hierfür geeignet sind, die Tätigkeiten der Erfüllung des Vollzugsziels dienen und überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. Die Gefangenen müssen lockerungsgesignet (Absatz 2) sein, da die freie Beschäftigung außerhalb der Anstalt nur im Wege des Freigangs realisierbar ist. Auch solche Tätigkeiten sollen gestattet werden. Es ist zu prüfen, ob die Gefangenen überhaupt geeignet sind, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

Selbstbeschäftigung ist selten. Die Gefangenen sind für diese Art von Beschäftigung häufig nicht geeignet, da sie einer Anleitung zur Ausübung von sinnvollen Aktivitäten bedürfen. Die Gestaltung einer Selbstbeschäftigung würde das Vollzugsziel in diesen Fällen nicht fördern.

Die Bestimmung beschränkt die außerhalb der Anstalt erfolgende Ausübung des freien Beschäftigungsverhältnisses und der Selbstbeschäftigung nicht mehr auf den offenen Vollzug und die Außenstelle der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Die Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt entsprechend.

Zu § 37

Zeugnisse

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 38 HmbStVollzG.

Zu § 38

Arbeitspflicht

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 39 HmbStVollzG. In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass nicht nur der körperliche Zustand der Gefangenen eine Arbeitspflicht ausschließen kann, sondern auch ihr übriger Zustand, also beispielsweise der geistige Zustand. Absatz 1 Sätze 4 und 5 konkretisiert die bereits im derzeit geltenden § 39 Absatz 1 Satz 4 HmbStVollzG festgeschriebenen Ausnahmen von der Arbeitspflicht.

Zu § 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 40 HmbStVollzG, übernimmt jedoch in Absatz 1 Satz 3 die Regelung des § 42 Absatz 2 StVollzG. Die Regelung der Anrechnung gewährter Freistellung von der Haft auf die Freistellung von der Arbeitspflicht ist wegen des Wegfalls der Verknüpfung der beiden Institute nach den derzeit geltenden §§ 40, 41 HmbStVollzG erforderlich.

Zu § 40

Vergütung der Arbeitsleistung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 42 HmbStVollzG. Lediglich der Verweis in Absatz 4 auf den derzeit geltenden § 41 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG, nach dem die Freistellung von der Haft erst gewährt werden kann, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben, entfällt.

Zu § 41

Ausbildungsbeihilfe

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 43 HmbStVollzG. In Absatz 2 Satz 2 wird darüber hinaus ausdrücklich festgelegt, dass auch die an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teilnehmenden Gefangenen in den Bereich der nicht-monetären Komponente der Vergütung einbezogen sind.

Zu § 42

Arbeitslosenversicherung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 44 HmbStVollzG.

Zu § 43

Vergütungsordnung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 45 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

Zu § 44

Grundsatz

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 46 HmbStVollzG.

Zu § 45**Hausgeld**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 47 HmbStVollzG.

Die im derzeit geltenden § 53 Absatz 3 HmbStVollzG enthaltene Vorschrift über den Aufenthalt im Freien verschiebt der Entwurf in den Regelungsbereich der Gesundheitsfürsorge.

Zu § 46**Taschengeld**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 48 HmbStVollzG.

Zu § 51**Zeitungen und Zeitschriften**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 54 HmbStVollzG, wobei klargestellt wird, dass die Gefangenen die Kosten für den Bezug der Zeitungen und Zeitschriften tragen.

Zu § 47**Überbrückungsgeld**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 49 HmbStVollzG.

Hier von abweichend sieht der Entwurf in Absatz 3 Satz 2 eine Erweiterung der Möglichkeiten einer Freigabe des Überbrückungsgeldes vor der Entlassung der Gefangenen vor. Bei einer Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung besteht keine zeitliche Grenze mehr. Zudem können Kosten der Krankenbehandlung gegebenenfalls vom Überbrückungsgeld bestritten werden.

Zu § 52**Rundfunk**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 55 HmbStVollzG.

Zu § 48**Eigengeld**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 50 HmbStVollzG.

Hier von abweichend ermöglicht Absatz 2 die Freigabe von eigentlich – mangels erfolgter Ansparung des Überbrückungsgeldsolls – gesperrtem Eigengeld für den so genannten Zugangseinkauf. Die Bestimmung berücksichtigt den Umstand, dass die Gefangenen im ersten Monat nach ihrer Aufnahme weder über Hausgeld noch über Taschengeld verfügen.

Zudem ermöglicht Absatz 3 nach erfolgter Ansparung des Überbrückungsgeldes die Nutzung von Eigengeld für den Einkauf, wenn die Gefangenen ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld „in ausreichendem Umfang“ verfügen. Hierdurch soll eine Schlechterstellung von arbeitswilligen Gefangenen, denen keine oder nur in begrenztem Umfang Arbeit zugewiesen werden kann, gegenüber arbeitenden Gefangenen beim Einkauf vermieden werden.

Zu § 53**Gegenstände der Freizeitbeschäftigung**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 56 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 8**Religionsausübung****Zu §§ 54 bis 56**

Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen den derzeit geltenden §§ 57 bis 59 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 9**Gesundheitsfürsorge****Zu § 57****Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 60 HmbStVollzG.

Zu § 58**Krankenbehandlung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 62 HmbStVollzG.

Zu § 59**Versorgung mit Hilfsmitteln**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 61 HmbStVollzG.

Zu § 60**Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung**

Die Bestimmung übernimmt in Absatz 1 bis auf redaktionelle Anpassungen die Regelung des derzeit geltenden § 63 Absatz 1 HmbStVollzG und regelt in den Absätzen 2 und 3 die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten der Gesundheitsfürsorge neu.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass den Gefangenen für Leistungen der Gesundheitsfürsorge höchstens Kosten bis zum

Zu § 49**Haftkostenbeitrag, Kostenbeteiligung**

Absätze 1 und 2 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 51 HmbStVollzG.

Absatz 3 entspricht dem derzeit geltenden § 52 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 7**Freizeit****Zu § 50****Allgemeines**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 53 Absatz 1 HmbStVollzG.

Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter auferlegt werden können.

Absatz 3 berücksichtigt, dass Leistungen, die über den Anspruch nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 57 bis 59 hinausgehen, ebenfalls erbracht werden können. Bei gesetzlich Versicherten würde dies die Kostenübernahme durch die Leistungsempfänger selbst voraussetzen. Aus diesem Grund können den Gefangenen die Kosten für entsprechende Leistungen ganz oder teilweise auferlegt werden.

Zu § 61

Behandlung aus besonderem Anlass

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 64 HmbStVollzG.

Zu § 62

Aufenthalt im Freien

Der Entwurf verschiebt die Bestimmung zum Aufenthalt im Freien wieder in den Regelungsbereich der Gesundheitsfürsorge. Hierdurch wird der spezifische gesundheitsfördernde Wert des Aufenthalts im Freien berücksichtigt.

Auf Grund dieses Werts wird die Regelung des derzeit geltenden § 53 Absatz 3 HmbStVollzG – wonach die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien im Anschluss an die Arbeitszeit gegeben wird und das Recht hierauf nur besteht, soweit die Gefangenen zu der festgesetzten Zeit nicht auf eigenen Wunsch an Maßnahmen der Freizeitgestaltung teilnehmen – nicht übernommen.

Zu § 63

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 65 HmbStVollzG.

Zu § 64

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

Die Bestimmung ist im derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetz nicht enthalten und legt fest, dass todkranke Gefangene bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden können, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. Sie berücksichtigt, dass strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen über einen Strafausstand nicht immer rechtzeitig ergehen, die Gefangenen aber ein aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes folgendes Recht auf ein Sterben in Würde haben.

Satz 1 gestaltet die Bestimmung als Vorschaltmaßnahme aus. Sie soll die notwendigen strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen nicht ersetzen, sondern nur absichern. Wird von den Strafvollstreckungsbehörden ein Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, muss die Freistellung von der Haft nach § 64 beendet werden.

Die Prüfung der Missbrauchsgefahr beschränkt sich angesichts der Besonderheit der Fallkonstellation auf die Frage, ob nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden.

Satz 2 stellt klar, dass durch die Freistellung der Haft bei Todesnähe die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird. Zudem wird die Erteilung von Weisungen ermöglicht. In Betracht kommen wird insbesondere die Weisung an die

Gefangenen, die Anstalt regelmäßig über ihren Gesundheitszustand zu unterrichten, um den Fortbestand der Voraussetzungen von Satz 1 überprüfen zu können.

Zu § 65

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 66 HmbStVollzG.

Zu § 66

Schwangerschaft und Mutterschaft

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 67 HmbStVollzG.

Zu § 67

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 68 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

Zu § 68

Grundsatz, Verhaltensregelungen

Absatz 1 übernimmt wieder die Regelung des § 81 Absatz 2 StVollzG. Die Bestimmung betont die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die Eingriffsrechte des gesamten zehnten Abschnitts.

Absatz 2 entspricht dem derzeit geltenden § 69 HmbStVollzG.

Zu § 69

Persönlicher Gewahrsam

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 70 HmbStVollzG.

Zu § 70

Durchsuchungen

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem derzeit geltenden § 71 HmbStVollzG.

Jedoch bestimmt Absatz 2, dass körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung in einem geschlossenen Raum durchzuführen sind. Die Regelung des derzeit geltenden § 71 Absatz 2 HmbStVollzG, nach dem solche Durchsuchungen auch in einem von Unbeteiligten nicht einsehbaren räumlichen Bereich – der also nicht zwingend ein geschlossener Raum sein muss – durchgeführt werden können, ist für die Schonung des Schamgefühls im Einzelfall nicht ausreichend. So sind die Durchsuchungen häufig auch akustisch zu vernehmen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des derzeit geltenden § 71 Absatz 3 HmbStVollzG. In der Praxis wird indes nicht zu erkennen sein, dass die Anstaltsleitung für die allgemeine Anordnung körperlicher Durchsuchungen mit Entkleidung in besonderer Weise den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten hat.

Zu § 71**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 72 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend werden die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummern 2 und 4 klarstellend präzisiert.

Absatz 2 regelt nicht mehr die „Verarbeitung und Nutzung“ der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen, sondern nur noch die Verarbeitung. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes ist das Nutzen von Daten ein Unterfall der Datenverarbeitung.

Weiter schränkt Absatz 2 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die Verarbeitung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen ein. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme entweder oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Gefangener, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, für Maßnahmen der Führungsaufsicht, zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung bei Hinweisen auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit oder für die in Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden.

Absatz 3 enthält eine kürzere bereichsspezifische Löschungsfrist. Der Unterschied zu den Löschungsfristen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des vierten Teils ergibt sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten.

Zu § 72**Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 73 HmbStVollzG.

Zu § 73**Festnahmerecht**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 74 HmbStVollzG.

Zu § 74**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 75 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend ist die Beobachtung der Gefangenen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht mehr auf die Nachtzeit beschränkt. In der vollzuglichen Praxis hat sich gezeigt, dass Gefährdungssituationen unabhängig von der Tageszeit eintreten können. Darüber hinaus wird für die Beobachtung von Gefangenen in besonderen Hafträumen der Einsatz von technischen Hilfsmitteln und hier insbesondere der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zugelassen. Es handelt sich um einen Ausnahmetatbestand im Sinne des § 119 Absatz 3. Bereits nach der derzeit geltenden Fassung des § 120 Absatz 3 Satz 1 HmbStVollzG ist in den Fällen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Videoüberwachung in Hafträumen zulässig. Der Entwurf beschränkt diese Befugnis aber auf besondere Hafträume wie besonders gesicherte Hafträume nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 oder spezielle Beobach-

tungsräume. Zudem sind die Fertigung von Aufzeichnungen und der Einsatz von versteckt angebrachten optisch-elektronischen Einrichtungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in keinem Fall gestattet.

Absatz 3 Satz 4 legt anders als bisher fest, dass die Gefangen während des Vollzuges der Einzelhaft in besonderem Maß zu betreuen sind.

Nicht in der Bestimmung enthalten ist Absatz 7 des derzeit geltenden § 75 HmbStVollzG. Die Streichung der Vorschrift erfolgt mit Blick auf die Neuregelungen in § 68 Absatz 1 und § 75 Absätze 3 und 4.

Zu § 75**Anordnungsbefugnis, Verfahren**

Die Bestimmung entspricht in Absatz 1 der Regelung im derzeit geltenden § 76 HmbStVollzG und nimmt in den Absätzen 2 bis 4 Vorschriften zum Verfahren auf, die der Reichweite und der Bedeutung von besonderen Sicherungsmaßnahmen Rechnung tragen.

Absatz 2 schreibt die aktenkundig begründete Eröffnung der Sicherungsanordnung gegenüber den Gefangenen vor.

Absätze 3 und 4 greifen den bereits in § 68 Absatz 1 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf und wirken der Gefahr entgegen, dass die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen über ihre präventive Funktion hinaus Straf- oder Disziplinarcharakter erhält.

Zu § 76**Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 77 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend sieht Absatz 2 vor, dass die Gefangenen bei einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum oder bei einer Fesselung nach § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 „unverzüglich“ (und nicht „alsbald“) von der Anstalsärztein oder dem Anstalsarzt aufgesucht werden. Das bedeutet, dass ein erst an einem Folgetag stattfindendes Aufsuchen unzulässig ist. Auf diese Weise wird der Widerspruch zu den Zeitpunkten der Folgevisiten, die täglich stattzufinden haben, aufgelöst.

Weiter ordnet Absatz 3 die regelmäßige Anhörung der Ärztin oder des Arztes nicht mehr nur für die Dauer des Entzugs des Aufenthalts im Freien, sondern auch während des Vollzugs von Einzelhaft an. Die kontinuierliche Überwachung der Einzelhaft soll gesundheitlichen Schäden vorbeugen bzw. es ermöglichen, eine besondere Gefährdung frühzeitig zu erkennen.

Zu § 77**Ersatz von Aufwendungen**

Die Vorschrift entspricht ganz überwiegend den in § 93 Absätze 1, 2 und 4 StVollzG getroffenen Regelungen. Es handelt sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch, von dessen Aufrechnung oder Vollstreckung allerdings zwangsläufig abgesehen werden muss, wenn Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen hierdurch behindert würden.

Zu Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

Zu § 78

Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 78 HmbStVollzG.

Zu § 79

Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 79 HmbStVollzG.

Zu § 80

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 80 HmbStVollzG.

Zu § 81

Handeln auf Anordnung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 81 HmbStVollzG.

Zu § 82

Androhung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 82 HmbStVollzG.

Zu § 83

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 83 HmbStVollzG.

Zu § 84

Zwangsmäßignahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 84 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

Zu § 85

Disziplinarmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 85 HmbStVollzG.

Zu § 86

Arten der Disziplinarmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 87 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend ist die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten nicht übernommen worden. Der Kontakt mit der Außenwelt ist für die Erreichung des

Vollzugsziels von erheblicher Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern. Nicht zuletzt aus diesem Grund sieht auch Nummer 60.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vor, dass eine Disziplinarmaßnahme kein vollständiges Verbot des Kontakts zur Familie umfassen darf.

Zu § 87

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 88 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend wird in Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass bei einer Gutschrift von entzogenem Hausgeld auf dem Überbrückungsgeldkonto die Festsetzung des Überbrückungsgeldes nach § 47 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzupassen ist.

Wegen der Streichung der Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten in § 86 wird zudem der derzeit geltende § 88 Absatz 4 HmbStVollzG nicht übernommen.

Zu § 88

Anordnungsbefugnis

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 89 HmbStVollzG.

Zu § 89

Verfahren

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 90 HmbStVollzG.

Zu § 90

Ärztliche Mitwirkung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 91 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

Zu § 91

Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 92 HmbStVollzG.

Zu § 92

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 93 HmbStVollzG.

Zu Teil 3

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Zu §§ 93 bis 97

Die Bestimmungen entsprechen den derzeit geltenden §§ 94 bis 98 HmbStVollzG.

Zu Teil 4**Vollzugsbehörden****Abschnitt 1****Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten****Zu § 98****Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 99 HmbStVollzG.

Zu § 99**Differenzierung**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 100 HmbStVollzG. Hiervon abweichend sieht Absatz 2 vor, dass für den Vollzug nach § 10 eigenständige Anstalten oder getrennte Abteilungen vorzusehen sind.

Zu § 100**Mütter mit Kindern**

Die Vorschrift entspricht dem derzeit geltenden § 101 HmbStVollzG.

Zu § 101**Größe und Gestaltung der Räume**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 102 HmbStVollzG.

Zu § 102**Festsetzung der Belegungsfähigkeit**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 103 HmbStVollzG.

Zu § 103**Verbot der Überbelegung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 104 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 2**Organisation der Justizvollzugsanstalten****Zu § 104****Anstaltsleitung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 105 HmbStVollzG.

Zu § 105**Bedienstete des Vollzuges**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 106 HmbStVollzG.

Zu § 106**Seelsorgerinnen, Seelsorger**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 107 HmbStVollzG.

Zu § 107**Zusammenarbeit**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 108 HmbStVollzG.

Zu § 108**Konferenzen**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Freiheitsstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 109 HmbStVollzG.

Zu § 109**Gefangenemitverantwortung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 110 HmbStVollzG.

Zu § 110**Hausordnung**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 111 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 3**Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten****Zu § 111****Aufsichtsbehörde**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 112 HmbStVollzG.

Zu § 112**Vollstreckungsplan**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 113 HmbStVollzG.

Zu § 113**Evaluation, kriminologische Forschung**

Die Bestimmung regelt die Erfordernisse von Evaluation und kriminologischer Forschung neu.

Das Bundesverfassungsgericht (a.a.O., S. 2097) verpflichtet die Länder zur Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten insbesondere zur Rückfallhäufigkeit. Diese muss nach wissenschaftlich fundierter, anerkannter Methodik und interessenunabhängig erfolgen. Hierfür ist in besonderer Weise der kriminologische Dienst berufen. Die wissenschaftliche Begleitung und Erforschung kann aber auch durch eine Hochschule oder durch eine andere geeignete Stelle, die wissenschaftliche Forschung betreibt, erfolgen.

Für die Fortentwicklung des Vollzugs ist dessen wissenschaftliche Auswertung notwendig. Betroffen sind insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien sowie die Behandlungsprogramme und deren Wirkungen auf das Vollzugsziel. Versäumnisse an dieser Stelle erschweren die Beurteilung des Nutzens der verschiedenen Behandlungsmaßnahmen und können dazu führen, dass einerseits erfolgreiche Maßnahmen nicht bekannt werden, andererseits Fehler bei der Programmumsetzung und vollzuglichen Gestaltung nicht festgehalten und deshalb wiederholt werden.

Absatz 2 Satz 2 lässt im Interesse der kriminologischen Begleitforschung Auskünfte und Akteneinsicht zu. Hinsichtlich des Datenschutzes findet § 476 der Strafprozeßordnung Anwendung.

Zu Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

Zu §§ 114 bis 117

Die Bestimmungen entsprechen den derzeit geltenden §§ 115 bis 118 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 5

Datenschutz

Zu § 118

Datenerhebung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 119 HmbStVollzG.

Zu § 119

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

Die Bestimmung orientiert sich am derzeit geltenden § 120 HmbStVollzG.

Hiervon abweichend wird der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen in Hafträumen ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist (Absatz 3). Einen solchen Ausnahmetatbestand enthält nur § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, nach dem der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen bei der Beobachtung von Gefangenen in besonderen Hafträumen als besondere Sicherungsmaßnahme zulässig ist. Die Regelung des Entwurfs wird durch die besondere Eingriffsintensität von Videoüberwachungen in Hafträumen gerechtfertigt.

Absatz 5 legt fest, dass der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erkennbar zu machen ist, soweit nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2 versteckt angebrachte optisch-elektronische Einrichtungen eingesetzt werden.

Absatz 6 schränkt die Verarbeitung von durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobenen Daten, die einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ein. Hinsichtlich der Streichung der ausdrücklichen Nennung der Datennutzung gilt die Begründung zu § 71 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 120

Verarbeitung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 121 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Streichung der ausdrücklichen Nennung der Datennutzung gilt die Begründung zu § 71 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 121

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

Die Bestimmung formuliert die mit dem derzeit geltenden § 122 HmbStVollzG geschaffene Rechtsgrundlage für die

Errichtung einer zentralen Vollzugsdatei neu. Mit Blick auf die Möglichkeit der Vereinbarung eines Datenverbundes mit anderen Ländern und dem Bund (Absatz 5) wird in den Absätzen 1 bis 4 der Wortlaut der einheitlich gefassten Bestimmung aus den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen übernommen. Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 122 Absatz 3 HmbStVollzG.

Zu § 122

Zweckbindung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 123 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Streichung der ausdrücklichen Nennung der Datennutzung gilt die Begründung zu § 71 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 123

Schutz besonderer Daten

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 124 HmbStVollzG.

In Absatz 1 Satz 1 wird wegen der Sensibilität der betroffenen Daten festgeschrieben, dass anlässlich psychologischer Untersuchungen erhobene Daten in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden dürfen.

Hinsichtlich der Streichung der ausdrücklichen Nennung der Datennutzung gilt die Begründung zu § 71 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 124

Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 125 HmbStVollzG.

Zu § 125

Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 126 HmbStVollzG.

Zu § 126

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 127 HmbStVollzG.

Zu § 127

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 128 HmbStVollzG.

Zu § 128

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 129 HmbStVollzG.

Zu Teil 5

Schlussvorschriften

Zu § 129**Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 130 HmbStVollzG.

Zu § 130**Eersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 131 HmbStVollzG. Neu aufgenommen wurde in Nummer 3 die Regelung des § 177 StVollzG. Der Verweis auf § 93 StVollzG entfällt auf Grund der Einführung des § 77.

Zu Artikel 2 (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz)**Zu Teil 1****Anwendungsbereich****Zu § 1****Anwendungsbereich**

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz erfasst den Vollzug der Jugendstrafe.

Auf eine eigenständige Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung verzichtet der Entwurf. Zwar ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht vom 8. Juli 2008 (BGBl. I S. 1212 f.) nach § 7 Absätze 2 bis 4 des Jugendgerichtsgesetzes die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung möglich. Indes werden die hiervon Betroffenen in aller Regel Erwachsene sein. Nach § 7 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ist Voraussetzung für die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nämlich im Allgemeinen die Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren, sodass die Betroffenen wenigstens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der von der gesetzlichen Regelung des Jugendgerichtsgesetzes nicht grundsätzlich ausgeschlossene Fall, dass nach einer Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches eine jüngere Person von einer nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes betroffen ist, erscheint als eher theoretisch denkbare Konstellation (BT-Drucks. 16/6562, S. 11). Mit einer Anwendung der Regelungen der §§ 93 ff. HmbStVollzG-E lässt sich in jedem Fall eine altersgerechte Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung erreichen.

Zu Teil 2**Vollzug der Jugendstrafe****Zu Abschnitt 1****Grundsätze****Zu § 2****Aufgaben des Vollzuges**

Die Bestimmung entspricht § 2 HmbStVollzG-E.

Zu § 3**Erziehungsauftrag, Gestaltung des Vollzuges**

Absatz 1 stellt den Erziehungsauftrag den Grundsätzen zur Gestaltung des Vollzugs voran. Die Erziehung der Gefangenen zu einer straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung ist wesentliches Element des Vollzugs. Die Gefangenen werden

in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche die Gefangenen lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Sie sollen lernen, Verantwortung für ihre begangenen Taten zu übernehmen und sich mit den Tatfolgen, insbesondere für das Opfer, auseinanderzusetzen. Sie werden angehalten, sich mit ihrer Biographie auseinanderzusetzen.

Im Übrigen entspricht die Bestimmung § 3 HmbStVollzG-E.

Zu § 4**Grundsätze der Erziehung und Förderung**

Die Bestimmung gestaltet den im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 3 HmbStVollzG neu.

Die Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten erfolgt im Jugendstrafvollzug durch Erziehung und Förderung. Der Entwurf entscheidet sich bewusst für diesen Dualismus.

Er greift einerseits den Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes auf, ergänzt ihn andererseits um den Begriff der Förderung, um so den Prozess, der zum systematischen Aufbau von Wahrnehmungs- und Verhaltenskompetenzen führt, besonders hervorzuheben. Der Förderbegriff legt den Schwerpunkt auf die Unterstützung von klar definierten Lernprozessen. Er unterstreicht die Notwendigkeit, individuell zugeschnittene Reintegrationskonzepte zu entwickeln. Er präzisiert erzieherisches Handeln in seinen zielgruppenspezifischen Abläufen und berücksichtigt dadurch auch die altersspezifischen Bedarfe einer mehrheitlich volljährigen Klientel. Der Erziehungsbegriff verdeutlicht den Willen, intentionale und funktionale Einflussnahmen der Werteerziehung zu bündeln und die Persönlichkeit zu entwickeln. Der Erziehungsbegriff unterstreicht den Anspruch an die Gefangenen, sich aktiv mit ihren Straftaten und den diesen zugrunde liegenden Defiziten, Problem- und Konfliktlagen auseinander zu setzen und dementsprechende Angebote und Hilfestellungen anzunehmen, sowie das Recht der erziehenden Institution, diese Mitarbeit mit geeigneten Interventionen gegebenenfalls einzufordern.

Die Mittel der Erziehung und Förderung werden in Absatz 1 Satz 1 nur grob umrissen. Die Betonung der Notwendigkeit von Maßnahmen und Programmen zur Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten unterstreicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines modernen Jugendstrafvollzugs. Angestrebt werden nicht eine kurzfristige, rein äußerliche Anpassung an die Anstaltsordnung, sondern Aufbau, Einübung und Anwendung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die es den Gefangenen ermöglichen, Kompetenzen für ein Leben ohne Straftaten zu erwerben. Unterschieden wird dabei zwischen Einzelmaßnahmen und übergeordneten Behandlungsprogrammen, die einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Wirksamkeitskontrolle unterliegen sollen.

Absatz 1 Satz 2 stellt dabei – in Übernahme der Regelung des im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 3 Absatz 1 HmbStVollzG – klar, dass die Erziehung und Förderung der Prävention und dem Schutz der Opfer von Straftaten dienen.

Absatz 2 betont die Vielfalt möglicher Förderaktivitäten, hebt die Notwendigkeit individualisierter und zielgruppenspezifischer Förderangebote hervor und überlässt im Übrigen die

Ausgestaltung der Konzeption der Vollzugspraxis. Die Wahl der Erziehungsmittel und -methoden hat sich dabei an dem Erkenntnisstand der einschlägigen Fachdisziplinen zu orientieren.

Absatz 3 konkretisiert unverzichtbare Maßnahmen und Programme, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung. Die Vollzugspraxis erhält so die notwendige Handlungsfreiheit, Inhalte und Methoden – entsprechend der praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse – weiter zu entwickeln.

Zu § 5

Stellung der Gefangenen

Die Bestimmung entspricht § 5 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

Zu § 6

Aufnahme

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 6 HmbStVollzG. An der Stelle des Jugendamts wird in Absatz 4 die Jugendgerichtshilfe als zuständige jugendamtliche Organisationseinheit genannt.

Zu § 7

Aufnahmeuntersuchung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 7 HmbStVollzG. Hier von abweichend ist – wie in § 7 Absatz 4 HmbStVollzG-E – in Absatz 3 keine Frist für die Durchführung der Aufnahmeuntersuchung vorgesehen. Stattdessen wird in § 8 eine Frist für die Aufstellung des Vollzugsplans aufgenommen.

Zu § 8

Vollzugsplan

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 8 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Aufnahme einer Frist zur Erstellung des Vollzugsplans in Absatz 1 Satz 1 gilt die Begründung zu § 8 Absatz 1 HmbStVollzG-E entsprechend.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt in Ausfüllung der Regelung des § 103 Absatz 3, dass die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – in die Erstellung des Vollzugsplans einzubeziehen sind. Gerade an dieser Stelle des Vollzugsverlaufs ist das Elterrecht nach Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes in besonderer Weise zu beachten.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 muss der Vollzugsplan darstellen, welche Schlüsse aus der Eingangsdagnostik für die Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen gezogen werden.

Zu § 9

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 9 HmbStVollzG.

In Absatz 1 wird daneben klargestellt, dass auch die Förderung der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung Grund für eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan sein kann.

Absatz 4 bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten, die Vollstreckungsleitung und die Jugendgerichtshilfe als zuständige jugendamtliche Organisationseinheit von der Verlegung unverzüglich unterrichtet werden. Angesichts der Tragweite einer Verlegung – welche eine auf Dauer angelegte Unterbringung in einer anderen Anstalt darstellt – ist von einer solchen Unterrichtung keine Ausnahme zu machen.

Zu § 10

Sozialtherapie

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 10 HmbStVollzG.

Zu § 11

Geschlossener und offener Vollzug

Die Vorschrift entspricht in ihrer Grundstruktur § 11 HmbStVollzG-E.

Abweichend hiervon sieht Absatz 2 einen anderen Begriff der Eignung für den offenen Vollzug vor. Die Unterbringung im offenen Vollzug wird davon abhängig gemacht, dass eine Erprobung der Gefangenen im Hinblick auf eine mögliche Flucht- oder Missbrauchsgefahr verantwortet werden kann. Damit besteht im Jugendstrafvollzug ein etwas weiteres Ermessen als im Rahmen der notwendigen Ausräumung von Flucht- oder Missbrauchsgefährdungen im Erwachsenenstrafvollzug. Junge Gefangene befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Sie sind in ihrer Persönlichkeit weniger verfestigt als Erwachsene, ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind offener. Daraus ergibt sich auch eine spezifische Empfindlichkeit für mögliche schädliche Auswirkungen des Strafvollzugs (BVerfG, a.a.O., S. 2095 f.). Bei der Entscheidung, ob beim Verbleib geringer Restzweifel eine Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann, sind insbesondere die Schwere etwaiger zu befürchtender Straftaten und die noch offene Reststrafe in die Abwägung einzubeziehen.

Zu § 12

Lockерungen des Vollzuges

Die Vorschrift entspricht in ihrer Grundstruktur § 12 HmbStVollzG-E, erweitert die Möglichkeiten von Vollzugslockerungen aber auf Grund ihrer erheblichen Bedeutung im Rahmen eines Jugendstrafvollzugs, der an dem Ziel der sozialen Integration ausgerichtet ist.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sieht über die im Erwachsenenstrafvollzug genannten Lockerungsarten hinaus die Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger vor. Damit wird die schon nach § 91 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gegebene Möglichkeit, den Vollzug in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchzuführen, als Vollzugslockerung ausgestaltet. Die Unterbringung in besonderen außervollzuglichen Einrichtungen dient insbesondere dazu, den Übergang vom geschlossenen Vollzug in die Freiheit zu erleichtern. Die Bestimmung sieht die Anhörung der Vollstreckungsleitung vor, da die Unterbrin-

gung über einen längeren Zeitraum erfolgt und eine Abstimmung bezüglich der Entlassungsplanung anzustreben ist. Während des Aufenthalts der Gefangenen in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder einer Übergangseinrichtung bleibt das Vollzugsverhältnis bestehen. Die Anstaltsleitung ist daher weiterhin für alle vollzuglichen Entscheidungen zuständig und erteilt den Gefangenen dem Konzept und der Hausordnung der Einrichtung entsprechende Aufenthalts-, Arbeits- und Verhaltensweisungen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Maßnahmen ohne Grundrechtsrelevanz zur Steuerung der pädagogischen Prozesse in der Einrichtung.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Begriffs der Eignung für Vollzugslockerungen gilt die Begründung zu § 11 Absatz 2 entsprechend.

Zu § 13

Lockungen aus wichtigem Anlass

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 13 HmbStVollzG.

Wie § 13 Absatz 1 HmbStVollzG-E stellt Absatz 1 mit der Formulierung „weitere Freistellung von der Haft“ klar, dass Haftfreistellungen nach dieser Bestimmung nicht auf solche nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 anzurechnen sind.

Zu § 14

Lockungen aus Anlass gerichtlicher Termine

Die Bestimmung entspricht § 14 HmbStVollzG-E.

Zu § 15

Lockungen zur Vorbereitung der Entlassung

Die Bestimmung baut auf dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 15 HmbStVollzG auf und passt die Vorschrift redaktionell an.

Hinsichtlich der Entlassungshaftfreistellung für Freigängerinnen und Freigänger nach Absatz 3 gilt die Begründung zu § 15 Absatz 3 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 16

Entlassungsvorbereitung

Die Bestimmung entspricht in den Sätzen 1 bis 5 im Wesentlichen der Regelung in § 16 HmbStVollzG-E. In Satz 4 wird das Zusammenarbeitsgebot auf die Jugendbewährungshilfe und die Jugendgerichtshilfe als die zuständige jugendamtliche Organisationseinheit bezogen. Satz 5 verpflichtet die Jugendgerichtshilfe und – an der Stelle der Bewährungshilfe – die Jugendbewährungshilfe zur Beteiligung an den Entlassungsvorbereitungen der Anstalt.

Satz 6 übernimmt die Bestimmung des derzeit geltenden § 16 Absatz 2 HmbStVollzG.

Zu § 17

Entlassung

Die Bestimmung entspricht § 17 HmbStVollzG-E.

Zu § 18

Unterstützung nach der Entlassung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 18 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der abgeänderten Voraussetzungen für die Gewährung einer Hilfestellung nach Absatz 1 gilt die Begründung zu § 18 Absatz 1 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Gefangenen

Zu § 19

Unterbringung

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem im Jugendstrafvollzug anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 20 HmbStVollzG.

Hinsichtlich des neu eingefügten Zustimmungserfordernisses bei einer gemeinsamen Unterbringung in Fällen von Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leben oder Gesundheit gilt die Begründung zu § 20 Satz 2 Nummer 1 HmbStVollzG-E entsprechend.

Absätze 2 bis 4 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 19 HmbStVollzG.

Zu § 20

Wohngruppen

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 21 HmbStVollzG.

Absatz 2 fasst jedoch die Rahmenbedingungen der Wohngruppen neu. Die Wohngruppen sollen künftig in der Regel mit höchstens zwölf statt mit 15 Gefangenen belegt werden, wobei bei 15 Gefangenen die zwingende Obergrenze erreicht ist. Auch wenn bisher empirische Belege zur optimalen Wohngruppengröße nicht existieren, kann angenommen werden, dass eine Belegung mit mehr als 15 Gefangenen die Erreichung der Ziele eines Wohngruppenverbundes erschwert. Daneben stellt die Neuregelung klar, dass sich die Belegung an erzieherischen Grundsätzen zu orientieren hat, wozu neben den bereits bisher genannten Faktoren des Alters der Gefangenen und der Dauer der zu vollziehenden Jugendstrafen auch die den Jugendstrafen zu Grunde liegenden Straftaten gehören.

Zu § 21

Mütter mit Kindern

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 22 HmbStVollzG.

Zu § 22

Ausstattung des Haftraumes, persönlicher Besitz

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 23 HmbStVollzG.

Zu § 23

Kleidung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 24 HmbStVollzG. Die Verweisung auf § 22 Absatz 2 stellt klar, dass Kleidung, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Erfüllung des Vollzugsziels gefährdet, ausgeschlossen werden kann. Hierunter fallen etwa strafbare oder – beispielsweise durch aufgedruckte Symbole oder Schriftzüge – provozierende Kleidungsstücke.

Zu § 24**Verpflegung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 25 HmbStVollzG.

Zu § 25**Einkauf**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 25 HmbStVollzG-E. Abweichend hiervon ist Absatz 2 als Ermessensvorschrift ausgestaltet. Insofern wird die in § 33 festgelegte Wiedereinführung der Möglichkeit, den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln zu gestatten, berücksichtigt. Da die zusätzlichen Einkäufe im Erwachsenenstrafvollzug einen Ausgleich für die dort ausgeschlossenen Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln darstellen, werden im Jugendstrafvollzug nur solchen Gefangenen zusätzliche Einkäufe zu gestatten sein, die keine oder nur wenige Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln erhalten.

Zu Abschnitt 4**Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt****Zu § 26****Besuch**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 27 HmbStVollzG.

Darüber hinausgehend wird Absatz 2 eingefügt. Hinsichtlich der Regelung in Satz 1 gilt die Begründung zu § 26 Absatz 2 HmbStVollzG-E entsprechend. Daneben sieht Satz 2 vor, dass die Besuche von Kindern von Gefangenen nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden. Hierdurch sollen die emotionale Bindung der Gefangenen zu ihren – in der Regel noch sehr jungen – Kindern besonders gefördert und das Verantwortungsgefühl der Gefangenen gestärkt werden.

Absatz 5 Nummer 3 wird neu gefasst. Nach der Regelung des derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes könnten aus erzieherischen Gründen vor allem Besuche von Angehörigen untersagt werden, da Besuche anderer Personen bereits von Absatz 5 Nummer 2 umfasst sind. Hierauf verzichtet der Entwurf im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes. Zwar zeigt die Praxis, dass auch Angehörige einen negativen Einfluss auf die Gefangenen haben können. Die Gefangenen haben sich aber ohnehin spätestens nach der Entlassung wieder mit ihrem familiären Umfeld auseinander zu setzen.

Zu § 27**Überwachung der Besuche**

Die Bestimmung übernimmt die Grundstruktur des im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 28 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Neuregelung der optischen Überwachung in Absatz 1 gilt die Begründung zu § 27 Absatz 1 HmbStVollzG-E entsprechend.

In Absatz 4 Satz 2 wird – wie in der Parallelvorschrift des § 27 HmbStVollzG-E – klargestellt, dass die Nutzung einer Trennvorrichtung nur im Einzelfall angeordnet werden kann.

Zu § 28**Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren**

Die Bestimmung orientiert sich an dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 29 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der in den Absätzen 2 und 3 erfolgten Gleichstellung der Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern mit Besuchen von sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren gilt die Begründung zu § 28 Absätze 2 und 3 HmbStVollzG-E entsprechend.

Weiter regelt Absatz 2, dass auch Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes nicht überwacht werden. Auch diese Personen dienen der sachgemäßen Verteidigung.

Die Neufassung des Absatzes 4 stellt klar, dass die Bestimmung auch für den Vollzug der Jugendstrafe gilt.

Zu § 29**Schriftwechsel**

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 30 HmbStVollzG.

Zu § 30**Überwachung des Schriftwechsels**

Die Bestimmung orientiert sich an dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 31 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der in Absatz 2 erfolgten Gleichstellung des Schriftwechsels mit Verteidigerinnen und Verteidigern mit dem Schriftwechsel mit sonstigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren gilt die Begründung zu § 30 Absatz 2 HmbStVollzG-E entsprechend.

Weiter regelt Absatz 2, dass auch der Schriftverkehr mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes – entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 28 Absatz 2 – nicht überwacht wird.

Hinsichtlich der Einfügung von Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 5 gilt die Begründung zu § 30 Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 5 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 31**Anhalten von Schreiben**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 32 HmbStVollzG.

Zu § 32**Telefongespräche**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 32 HmbStVollzG-E und legt fest, dass Telefongespräche auch aus Gründen der Erziehung überwacht werden dürfen.

Zu § 33**Pakete**

Die Bestimmung übernimmt die Grundstruktur des derzeit geltenden § 34 HmbStVollzG, ermöglicht in Absatz 1 der Anstalt aber wieder die Gestattung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Dies erfolgt, um der emotionalen Bedeutung von solchen Paketen – die oftmals von

Familienangehörigen stammen – für die Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe Rechnung zu tragen. Um den Kontrollaufwand in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sieht Absatz 1 Satz 3 die Möglichkeit eines Ausschlusses von Gegenständen und Verpackungsformen vor. Ein Anspruch auf die Gestattung des Empfangs von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln besteht nicht.

Zu Abschnitt 5

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

Zu § 34

Grundsatz, Zuweisung

Die Bestimmung eröffnet den Gefangenen in Absatz 1 ein Recht auf schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und auf Arbeit. Hierdurch macht der Entwurf deutlich, dass die Erziehung der Gefangenen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit für die Erfüllung des Vollzugsziels und die Wiedereingliederung insgesamt überragende Bedeutung hat.

Dem widerspricht nicht, dass ansonsten von einklagbaren Ansprüchen weitestgehend abgesehen wird, um kein falsches Anspruchsdenken der Gefangenen zu erzeugen und den Justizhaushalt nicht zu überfordern. Der hamburgische Jugendstrafvollzug kann bereits in seiner derzeitigen Ausgestaltung das Recht auf Bildung und Arbeit garantieren. Außerdem muss vielen Gefangenen der Wert von Bildung und Arbeit immer wieder verdeutlicht und vermittelt werden. Das Recht auf Bildung und Arbeit korreliert schließlich mit der Teilnahme- und Arbeitspflicht nach § 38.

Absätze 2 und 3 entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 35 Absätze 1 und 2 HmbStVollzG, wobei nun bereits an dieser Stelle die schulische Aus- und Weiterbildung genannt wird.

Zu § 35

Schulische Aus- und Weiterbildung

Die Bestimmung gestaltet die in § 34 Absatz 2 Nummer 1 genannte schulische Aus- und Weiterbildung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzuges der Jugendstrafe weiter aus.

Dabei entspricht die Bestimmung bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 36 Absätze 2 bis 5 HmbStVollzG.

Zu § 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 36 HmbStVollzG-E. Wegen der besonderen Bedeutung der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit im Jugendstrafvollzug ist die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung nicht davon abhängig, dass überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. Entsprechende Probleme müssen gegebenenfalls durch andere Maßnahmen der Anstalt beseitigt werden.

Zu § 37

Zeugnisse

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 38 HmbStVollzG.

Zu § 38

Teilnahme- und Arbeitspflicht

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 39 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 3 HmbStVollzG.

Zu § 39

Freistellung von der Teilnahme- und Arbeitspflicht

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen § 39 HmbStVollzG-E.

Zu § 40

Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt

Die derzeit geltenden §§ 42, 43 HmbStVollzG werden angesichts des Vorrangs der Bildungsmaßnahmen im Vollzug der Jugendstrafe neu strukturiert.

§ 40 führt die Regelungen über die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt in einer Bestimmung zusammen. Dabei übernehmen Absatz 1 den derzeit geltenden § 43 HmbStVollzG und Absatz 2 den derzeit geltenden § 42 Absatz 2 Sätze 1 und 2 HmbStVollzG.

In Absatz 3 werden entsprechend der Bestimmung des derzeit geltenden § 42 Absatz 2 Satz 3 HmbStVollzG die Einzelheiten der monetären Vergütung für die Ausbildungsbeihilfe und das Arbeitsentgelt geregelt.

Zu § 41

Freistellung von der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 42 Absätze 3 bis 6 HmbStVollzG. Sie stellt ausdrücklich klar, dass vor allem auch die im Vollzug der Jugendstrafe vorrangige Aus- und Weiterbildung mit der nichtmonetären Komponente vergütet wird. Der Verweis auf den derzeit geltenden § 41 Absatz 2 Satz 2 HmbStVollzG, nach dem die Freistellung von der Haft erst gewährt werden kann, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben, entfällt.

Zu § 42

Arbeitslosenversicherung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 44 HmbStVollzG.

Zu § 43

Vergütungsordnung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 45 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

Zu § 44

Grundsatz

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 46 HmbStVollzG.

Zu § 45**Hausgeld**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 47 HmbStVollzG.

Zu § 46**Taschengeld**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 48 HmbStVollzG.

Zu § 47**Überbrückungsgeld**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 49 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Erweiterung der Möglichkeiten einer Freigabe des Überbrückungsgeldes in Absatz 3 Satz 2 gilt die Begründung zu § 47 Absatz 3 Satz 2 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 48**Eigengeld**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 50 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Erweiterung der Möglichkeiten der Freigabe von Eigengeld für den Einkauf gilt die Begründung zu § 48 Absätze 2 und 3 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 49**Kostenbeteiligung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 52 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 7**Freizeit****Zu § 50****Allgemeines**

Die Bestimmung greift die Grundstruktur des im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teils des derzeit geltenden § 53 HmbStVollzG auf und entwickelt diesen weiter.

Absatz 1 Satz 1 richtet die Ausgestaltung der Freizeit am Vollzugsziel aus. Freizeit im Jugendstrafvollzug dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Gefangenen sollen aber nicht in erster Linie konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausarbeiten. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt dementsprechend, für die Freizeit geeignete Angebote zur Erreichung des Vollzugsziels vorzuhalten. Dafür werden insbesondere Lehrgänge und andere Veranstaltungen der Weiterbildung, Freizeit- und Gesprächsgruppen, sportliche und kulturelle Veranstaltungen sowie die Nutzung einer Bücherei bereitzustellen sein.

Absatz 3 schreibt für die sportliche Betätigung im Rahmen der Freizeit die Bereitstellung entsprechender Angebote für mindestens zwei Stunden pro Woche vor. Erstrebenswert ist

eine über die zwei Stunden hinausgehende Ausweitung des Sportangebots.

Die im derzeit geltenden § 53 Absatz 3 HmbStVollzG enthaltene Vorschrift über den Aufenthalt im Freien verschiebt der Entwurf in den Regelungsbereich der Gesundheitsfürsorge.

Zu § 51**Zeitungen und Zeitschriften**

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 54 HmbStVollzG, wobei klargestellt wird, dass die Gefangenen die Kosten für den Bezug der Zeitungen und Zeitschriften tragen.

Zu § 52**Rundfunk**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 55 HmbStVollzG.

Zu § 53**Gegenstände der Freizeitbeschäftigung**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 56 HmbStVollzG.

Absatz 3 Satz 1 lässt den Besitz elektronischer Medien nur zu, wenn erzieherische Gründe nicht entgegenstehen. Die derzeit bekannten elektronischen Unterhaltungsmedien (z.B. Spielkonsolen) haben in der Regel keinen pädagogischen Wert. Sie fördern Passivität und Konsumhaltung. Ihr unkontrollierter Gebrauch kann aber auch Aggressionen wecken und fördern. Sie stellen darüber hinaus auf Grund von Versteck- und Speichermöglichkeiten ein Sicherheitsrisiko dar. In Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass der Zulassung elektronischer Unterhaltungsmedien auch Aspekte der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen können.

Zu Abschnitt 8**Religionsausübung****Zu § 54 bis 56**

Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen den derzeit geltenden §§ 54 bis 56 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 9**Gesundheitsfürsorge****Zu § 57****Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 60 HmbStVollzG.

Zu § 58**Krankenbehandlung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 62 HmbStVollzG.

Zu § 59**Versorgung mit Hilfsmitteln**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 61 HmbStVollzG.

Zu § 60**Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung**

Die Bestimmung übernimmt in Absatz 1 bis auf redaktionelle Anpassungen die Vorschrift des derzeit geltenden § 63 Absatz 1 HmbStVollzG und regelt in den Absätzen 2 und 3 die Beteiligung der Gefangenen an den Leistungen der Gesundheitsfürsorge neu.

Volljährige Gefangene können an den Kosten für Leistungen nach § 59 sowie für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz beteiligt werden (Absatz 2). Im Übrigen sollen die Gefangenen – anders als im Vollzug der Freiheitsstrafe – nicht an den Leistungen nach den §§ 57 bis 59 beteiligt werden. Volljährige Gefangenen soll die Möglichkeit der Verwendung ihres Geldes für andere – möglichst der Erfüllung des Vollzugsziels dienende – Zwecke verbleiben. Da Jugendliche ohnehin von den meisten Zuzahlungen im Gesundheitswesen befreit sind, ist ihre Beteiligung an den Kosten nicht vorgesehen.

Für Leistungen, die über die Leistungen nach Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 57 bis 59 hinausgehen, können die Kosten dagegen allen – also auch den minderjährigen – Gefangenen ganz oder teilweise auferlegt werden (Absatz 3). Insofern wird berücksichtigt, dass diese Leistungen, auf die die Gefangenen keinen Anspruch haben, bei gesetzlich Versicherten die Kostenübernahme durch die Leistungsempfänger selbst voraussetzen würde.

Zu § 61**Behandlung aus besonderem Anlass**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 64 HmbStVollzG.

Zu § 62**Aufenthalt im Freien**

Die Bestimmung entspricht § 62 HmbStVollzG-E.

Zu § 63**Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 65 HmbStVollzG.

Zu § 64**Freistellung von der Haft bei Todesnähe**

Die Bestimmung entspricht § 64 HmbStVollzG-E.

Zu § 65

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 66 HmbStVollzG.

Zu § 66**Schwangerschaft und Mutterschaft**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 67 HmbStVollzG.

Zu § 67**Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 68 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 10**Sicherheit und Ordnung****Zu § 68****Grundsatz, Verhaltensregelungen**

Die Bestimmung entspricht § 68 HmbStVollzG-E.

Zu § 69**Persönlicher Gewahrsam**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 70 HmbStVollzG.

Zu § 70**Durchsuchungen**

Die Bestimmung entspricht § 70 HmbStVollzG-E.

Zu § 71**Erkennungsdienstliche Maßnahmen**

Die Bestimmung entspricht § 71 HmbStVollzG-E.

Zu § 72**Feststellung von Betäubungsmittelmissbrauch**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 73 HmbStVollzG.

Zu § 73**Festnahmerecht**

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 74 HmbStVollzG.

Zu § 74**Besondere Sicherungsmaßnahmen**

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen weitgehend dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 75 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Änderungen von Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 4 gilt die Begründung zu § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 4 HmbStVollzG-E entsprechend.

Darüber hinaus verweist Absatz 4, der besondere Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung zulässt, nicht mehr auf Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, nach dem der Aufenthalt im Freien entzogen oder beschränkt werden kann. Da junge Gefangene ein großes Bewegungsbedürfnis haben, sind diese Maßnahmen nicht zugelassen. Die genannten Gefahren müssen durch andere Maßnahmen der Anstalt beseitigt werden.

Nicht in der Bestimmung enthalten ist Absatz 7 des derzeit geltenden § 75 HmbStVollzG. Die Streichung der Vorschrift erfolgt mit Blick auf die Neuregelungen in § 68 Absatz 1 und § 75 Absätze 3 und 4.

Zu § 75

Anordnungsbefugnis, Verfahren

Die Bestimmung entspricht § 75 HmbStVollzG-E.

Zu § 76

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 77 HmbStVollzG.

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 gilt die Begründung zu § 76 Absatz 2 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 77

Ersatz von Aufwendungen

Die Bestimmung übernimmt die Regelung des § 77 HmbStVollzG-E für den Vollzug der Jugendstrafe. Beim Ersatz von Aufwendungen durch Selbstverletzung oder Verletzung anderer junger Gefangener ist grundsätzlich keine Privilegierung der Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe veranlasst. Auch für sie gilt der Grundsatz der Verantwortung für eigenes Handeln. Durch Absatz 3 ist gewährleistet, dass von der Aufrechnung oder der Vollstreckung abgesehen wird, wenn die Erziehung oder Förderung der Gefangenen oder ihre Eingliederung hierdurch behindert würden.

Zu Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

Zu § 78

Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 78 HmbStVollzG.

Zu § 79

Voraussetzungen

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 79 HmbStVollzG.

Zu § 80

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 80 HmbStVollzG.

Zu § 81

Handeln auf Anordnung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 81 HmbStVollzG.

Zu § 82

Androhung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 82 HmbStVollzG.

Zu § 83

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 83 HmbStVollzG.

Zu § 84

Zwangsmassnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 84 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

Zu § 85

Erzieherische Maßnahmen

Die Bestimmung ersetzt den derzeit geltenden § 86 HmbStVollzG und stellt die Vorschrift über die erzieherischen Maßnahmen angesichts ihres Vorrangs gegenüber Disziplinarmaßnahmen an die Spitze des zwölften Abschnitts.

Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der Gefangenen können danach in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird unverzüglich ein erzieherisches Gespräch mit den Gefangenen geführt. Das Fehlverhalten ist zu thematisieren und der Verstoß methodisch aufzuarbeiten. Weitere denkbare einvernehmliche Konfliktregelungen bedürfen keiner näheren gesetzlichen Konkretisierung, da sie sich bereits aus dem Erziehungsauftrag ergeben. Sie werden durchgeführt, um den Gefangenen den Pflichtverstoß zu verdeutlichen und diesen mit ihnen aufzuarbeiten.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können – auf der zweiten Stufe – weitere Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Gefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Ersteren geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Diese Maßnahmen stellen zudem eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen dar und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, nicht in Satz 3 genannte erzieherische Maßnahmen sind etwa Platzverweise oder Fernsehverbote. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Es ist zu beachten, dass sie nicht dazu dienen dürfen, die förmlichen Voraussetzungen von Disziplinarmaßnahmen zu umgehen.

Zu § 86

Disziplinarmaßnahmen

Die Bestimmung ersetzt die derzeit geltenden §§ 85, 87 HmbStVollzG.

Absatz 1 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass – auf der dritten Stufe – Disziplinarmaßnah-

men nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach § 85 nicht ausreichen, um den Gefangenen das Unrecht ihrer Handlung zur verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die Gefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb notwendigen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann (BVerfG, a.a.O., S. 2098). Disziplinarmaßnahmen sind ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

In Absatz 2 Satz 1 werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Den Gefangenen wird dadurch deutlich gemacht, welche Verhaltensweisen auf keinen Fall geduldet werden, sondern ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Die Bestimmung steht in Einklang mit Nummer 68 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, die eine Definition des Verhaltens, das einen Disziplinarverstoß darstellt, fordert.

Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schulhaftes Verhalten der Gefangenen voraus.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nummer 4 und Nummer 5 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme ist ihrem Wesen nach auch ein Behandlungsmittel und bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangen – insbesondere in Bereichen des Vollzugs ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen – gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nach Nummer 7 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Der Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Bestimmung des derzeit geltenden § 85 Satz 2 HmbStVollzG.

In Absatz 3 sind die zulässigen Disziplinarmaßnahmen abschließend aufgeführt. Der Katalog orientiert sich an dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 87 Absatz 1 HmbStVollzG. Einige der dort zu findenden Disziplinarmaßnahmen sind in den Katalog von Absatz 3 allerdings nicht aufgenommen worden. So ist der Verweis nicht erwähnt. Er wird durch die flexibleren und jugendspezifisch sachnäheren Maßnahmen nach § 85 ersetzt. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakte ist ebenfalls nicht übernommen worden. Hier würde eine Beschränkung die Wiedereingliederung der jungen Gefangenen erheblich erschweren.

Beibehalten wird in Nummer 4 der Arrest von bis zu zwei Wochen als qualifizierte Disziplinarmaßnahme, da er auch im Jugendstrafvollzug unverzichtbar ist. In Einzelfällen gibt es besonders unbelehrbare und die Anstaltssicherheit oder -ordnung aufs Gröbste störende Gefangene, mit denen die Anstalt umzugehen hat. Die Verhängung von Arrest ist somit auf absolute Ausnahmefälle zu beschränken. Sie steht dabei in Einklang mit Nummer 67 der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Sie ist nicht unter den dort genannten Begriff der Einzelhaft („closed or solitary confinement“) zu subsumieren, da ihre besondere Ausgestaltung verhindert, dass sie eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellt. So ist der Arrest erzieherisch auszustalten (§ 87 Absatz 3 Satz 2). Die Anstalt erfüllt weiterhin ihre Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen, indem sie diese während des Arrests nicht alleine lässt. Während des Arrests stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde (§ 90 Absatz 2). Die erhöhten Anforderungen, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind, sind in Absatz 4 geregelt. Die Höchstgrenze des Arrests von zwei Wochen gegenüber den in § 86 Absatz 1 Nummer 8 HmbStVollzG-E festgelegten vier Wochen ist in der besonderen Haftempfindlichkeit der zur Jugendstrafe Verurteilten begründet.

Zu § 87

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 88 HmbStVollzG. Hier von abweichend wird in Absatz 3 Satz 2 klargestellt, dass Arrest erzieherisch auszustalten ist.

Zu § 88

Anordnungsbefugnis

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 89 HmbStVollzG.

Zu § 89

Verfahren

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 90 HmbStVollzG.

Zu § 90

Ärztliche Mitwirkung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 91 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

Zu § 91

Beschwerderecht

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 92 HmbStVollzG.

Zu § 92

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 93 HmbStVollzG.

Zu Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

Zu § 93

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 99 HmbStVollzG.

Zu § 94

Differenzierung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 100 HmbStVollzG.

Anders als § 99 Absatz 2 HmbStVollzG-E sieht Absatz 2 angesichts der Zahl der im Vollzug der Jugendstrafe befindlichen Gefangenen nicht die Einrichtung eigenständiger Anstalten für den Vollzug nach § 10 vor.

Zu § 95

Mütter mit Kindern

Die Vorschrift entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 101 HmbStVollzG.

Zu § 96

Größe und Gestaltung der Räume

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 102 HmbStVollzG.

Zu § 97

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 103 HmbStVollzG.

Zu § 98

Verbot der Überbelegung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 104 HmbStVollzG.

Zu § 99

Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung, Arbeitsbetriebe

Die Bestimmung zieht die organisatorischen Folgerungen aus den Regelungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung und zur Arbeit (§ 34). Hieraus ergibt sich, dass vorrangig Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung vorzuhalten sind. Für Gefangene, die sich nicht für Qualifizierungsmaßnahmen eignen, sind Betriebe für die Arbeit oder Einrichtungen zur arbeitstherapeutischen Beschäftigung bereitzustellen.

Das Ziel der Integration der Gefangenen in Arbeit und Beschäftigung nach der Entlassung setzt ein individuelles, an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Gefangenen orientiertes Angebot voraus, das sich an den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt ausrichtet.

Daher müssen sich sowohl die didaktischen Konzepte als auch die personelle, räumliche und technische Ausstattung an den Standards in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Anstalt orientieren. Die Bediensteten sollen sich regelmäßig weiterqualifizieren, die Anstalt muss kontinuierlich in eine moderne und zeitgemäße Ausstattung investieren sowie modernes Ausbildungsmaterial zur Verfügung stellen.

Zu Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 100

Anstaltsleitung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 105 HmbStVollzG.

Zu § 101

Bedienstete des Vollzuges

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem derzeit gelgenden § 106 HmbStVollzG, stellt in Absatz 2 Sätze 3 und 4 indes strengere Anforderungen an die Eignung des Personals. Danach muss das Personal für den Jugendstrafvollzug geeignet und qualifiziert sein. Sinnvoll ist es, die Bediensteten bereits vor Dienstantritt in der Anstalt durch gezielte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die Arbeit im Jugendstrafvollzug vorzubereiten. Fortbildungsmaßnahmen sichern einen angemessenen Qualitätsstandard und gewährleisten einen professionellen Umgang mit den Gefangenen.

Zu § 102

Seelsorgerinnen, Seelsorger

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 107 HmbStVollzG.

Zu § 103

Zusammenarbeit

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 108 HmbStVollzG.

Zu § 104

Konferenzen

Die Bestimmung entspricht dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 109 HmbStVollzG.

Zu § 105

Gefangenensmitverantwortung

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 110 HmbStVollzG.

Zu § 106

Hausordnung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 111 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Hinsichtlich der Streichung der ausdrücklichen Nennung der Datennutzung gilt die Begründung zu § 71 Absatz 2 HmbStVollzG-E entsprechend.

Zu § 107

Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 112 HmbStVollzG.

Zu § 119

Schutz besonderer Daten

Die Bestimmung entspricht § 123 HmbStVollzG-E.

Zu § 108

Vollstreckungsplan

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 113 HmbStVollzG.

Zu § 120

Schutz der Daten in Akten und Dateien

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 125 HmbStVollzG.

Zu § 109

Evaluation, kriminologische Forschung

Die Bestimmung entspricht § 113 HmbStVollzG-E.

Zu § 121

Berichtigung, Löschung und Sperrung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 126 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

Zu §§ 110 bis 113

Die Bestimmungen entsprechen bis auf redaktionelle Anpassungen den derzeit geltenden §§ 109 bis 112 HmbStVollzG.

Zu § 122

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 127 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 5

Datenschutz

Zu § 114

Datenerhebung

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 119 HmbStVollzG.

Zu § 123

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 128 HmbStVollzG.

Zu § 115

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

Die Bestimmung entspricht § 119 HmbStVollzG-E.

Zu § 124

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen dem derzeit geltenden § 129 HmbStVollzG.

Zu § 116

Verarbeitung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 121 HmbStVollzG.

Zu Teil 4

Schlussvorschriften

Zu § 117

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

Die Bestimmung entspricht § 121 HmbStVollzG-E.

Zu § 125

Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung entspricht dem derzeit geltenden § 130 HmbStVollzG.

Zu § 118

Zweckbindung

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem derzeit geltenden § 123 HmbStVollzG.

Zu § 126

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem im Vollzug der Jugendstrafe anzuwendenden Teil des derzeit geltenden § 131 HmbStVollzG. Daneben werden die teilweise Ersetzung sowie die teilweise Fortgeltung von § 176 StVollzG klargestellt.

Zu Artikel 3 (Fortgeltende Verordnungsermächtigung)

Die Bestimmung regelt die Fortgeltung einer Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel 4 (Schlussbestimmungen)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und die Aufhebung des derzeit geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes